DAS MARKTPRIVILEG

DIE ENTWICKLUNG VON MARKTPRIVILEG UND MARKTRECHT INSBESONDERE AUF GRUND DER KAISERURKUNDEN

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT ZU GÖTTINGEN

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

VORGELEGT VON

WERNER SPIESS
AUS DANZIG

HEIDELBERG 1916
CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG

Erweitert und mit einem Urkundenanhang versehen erscheint diese Dissertation gleichzeitig als Heft 3 des XI. Bandes der von Prof. Dr. Konrad Beyerle herausgegebenen Deutschrechtlichen Beiträge im Verlage von Carl Winters Universitätsbuchhandlung in Heidelberg.

Einleitung.

Über Markt und Marktrecht ist schon viel geschrieben und viel gestritten worden. Wenn wir von den älteren Arbeiten hier absehen, so kommen von den neueren Schriften neben Rathgens Dissertation, die mehr die wirtschaftliche Entwicklung des Marktwesens bis ins 12. Jahrhundert hinein verfolgt, vor allem die Forschungen von Sohm und Rietschel, von Keutgen, Hegel und v. Below in Betracht, die alle die verfassungsgeschichtlichen Probleme des Marktrechtes in den Vordergrund stellen[1]. Steht das, was die Stadt rechtlich zur Stadt macht, steht die städtische Verfassung in ihrem Uranfang in innigem Zusammenhang mit dem Markte und seinen Rechtseinrichtungen, insbesondere mit seinem Gerichte? — das ist die Fragestellung. Noch heute ist hierin keine vollständige Einigkeit erreicht. Doch darf als herrschende Ansicht die vor allem von Sohm und Rietschel begründete Marktrechtstheorie gelten, die diesen Zusammenhang von Marktorganisation und Stadtverfassung bejaht. Ihr folgen vor allem Schröder und Brunner in

[1] Rathgen, Die Entstehung der Märkte in Deutschland, Diss. Straßburg 1881. — Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens 1890. — Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis 1897. — Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung 1895. — Hegel, Entstehung des deutschen Städtewesens 1898; Verfassungsgeschichte von Cöln im Mittelalter 1877. — v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde 1889; Ursprung der deutschen Stadtverfassung 1892; Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde (in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. VII, 1909).

ihren Rechts-, Heusler und Meister in ihren Verfassungsgeschichten[1]; sie wird von Beyerle in zahlreichen Aufsätzen vertreten[2]. Auch v. Below, der die Verfassung der Stadt in erster Linie an die Organisation der Landgemeinde anzuknüpfen versucht, ist neuerdings der Marktrechtstheorie etwas mehr entgegengekommen.

Auch die vorliegende Arbeit beschäftigt sich wiederum mit dem deutschen Marktwesen. Doch vermißt sich ihr Verfasser, der hier zum ersten Male seine wissenschaftliche Kraft erproben möchte, nicht, den von Berufeneren geführten Streit zu Ende führen zu können. Und das um so weniger, als das Ziel der Arbeit überhaupt nicht eine nochmalige Untersuchung aller für die Zusammenhänge von Markt und Stadt in Frage kommenden Probleme sein soll.

Vielmehr ist das Arbeitsziel der folgenden Blätter einerseits enger, anderseits aber auch wieder weiter umgrenzt, als das der früheren Schriften über Markt und Stadt. Denn es soll nicht das gesamte für das Marktrecht in Betracht kommende Quellenmaterial, wie es früher zum Beweise oder zur Bekämpfung der Marktrechtstheorie herangezogen wurde, in den Kreis der Untersuchung gestellt werden: allein auf der Markturkunde und zwar in erster Linie auf der kaiserlichen Markturkunde wird die Arbeit aufgebaut werden. Diese kaiserlichen Markt-

---

[1] R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., 1907, S. 632 ff. — Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl. 1910 S. 164. — Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte 1905, S. 157 ff. — A. Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 14. Jahrhundert, 2. Aufl., 1913, S. 147 ff.

[2] U. a. Das Radolfzeller Marktrecht v. J. 1100 (in Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, 1901); Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon (in ders. Zeitschrift, 1903); Städtegründungen im Bodenseegebiet (in „Bodenseechronik", Wochenbeilage der „Konstanzer Nachrichten").

privilegien aber sollen in möglichster Vollständigkeit und nicht nur soweit, als sie uns über die Stadtverfassung Aufschluß zu geben vermögen, zur Darstellung gelangen. Denn die früheren Arbeiten ließen ganz regelmäßig die prägnanten Kaiserurkunden, die in der älteren Zeit die Hauptquelle für die Erforschung des Marktrechts bilden, liegen, sobald sich die ausführlicheren landesherrlichen Handfesten einstellten. Und auch diese wurden nur bis zu dem Zeitpunkt der vollendeten Ausbildung der mittelalterlichen Stadtverfassung verfolgt. Aber weit über diesen Zeitpunkt hinaus, bis ins 18. Jahrhundert herab, wurden Marktprivilegien in großer Zahl verliehen. Bieten sie nichts des Interessanten? Vor allem, dienen sie nur wirtschaftlichen Zwecken, oder ist ihre Vergebung auch weiterhin in der Geschichte des deutschen Siedlungswesens noch von Bedeutung? Diese wichtige Frage ist bisher von der Wissenschaft kaum berührt worden. Ganz kurz kommt einmal Gothein auf die Marktprivilegien des 15. Jahrhunderts zu sprechen[1]: „Außer den eigentlichen Städten gab es aber auch offene Flecken, die keines der städtischen Rechte erhielten, weder einen eignen Gerichtsbezirk bildeten, noch irgend welche Änderung in ihrem Zustande erfuhren, als daß in ihnen bestimmte Markttage festgestellt wurden. Die Kaiserurkunden, durch welche solche Märkte verliehen wurden, ähneln wieder jenen der frühesten Zeit, als man sich begnügte, den Besucher des Marktes auf seinem Wege zu sichern.“ Entspricht diese Schilderung den Tatsachen?

[1] Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I. 1892, S. 137. — Im Rahmen des eng begrenzten clevischen Gebietes geht Liesegang auf die Stadt- und Fleckengründungen und -erhebungen des späten Mittelalters ein (Niederrheinisches Städtewesen 1897 in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte). — Für die Marktprivilegien der neueren Zeit kommt die kurze Übersicht in Frage, die Gengler in der Festschrift der Universität Erlangen für Prinzregent Luitpold 1901 gibt (Über die deutschen Städteprivilegien des 16., 17. und 18. Jahrhunderts).

Und sollte es der Fall sein — wann setzte diese offenbare Rückbildung ein?

Es handelt sich also bei dieser Arbeit in erster Linie um eine urkundengeschichtliche Untersuchung. Die formelle Entwicklung der Markturkunde in ihrer vielhundertjährigen Geschichte soll zur Darstellung gelangen. Die Beschränkung auf die Kaiserurkunde war dabei zwingend geboten. Denn nur bei dieser kann man überhaupt von einem bestimmten, nach Form und Inhalt gleichmäßig und stetig sich entwickelnden Urkundentyp, wie er allein für eine derartige Untersuchung geeignet ist, sprechen. Bei den territorialen Urkunden ist das nicht oder doch wenigstens nicht in demselben Maße der Fall. Hier fehlen fast alle Voraussetzungen für eine ruhige, Schritt für Schritt vor sich gehende Entwicklung der Privilegien. Und zwar liegt das einmal daran, daß es hier eine einheitliche Kanzlei mit ihren nivellierenden Tendenzen nicht gab. Sodann fehlte die gleiche Zweckrichtung der einzelnen Stücke: Der Inhalt der Kaiserurkunde ist dauernd der gleiche; von allem Anfang an bis zum Versiegen der Privilegien wird stets einem Dritten in möglichst allgemein gehaltenen Formen das Recht der Marktanlage eingeräumt. Die landesherrlichen Privilegien dagegen sind, weil sie in viel engeren Beziehungen zur Marktanlage stehen, auch in sehr viel höherem Grade von den im Einzelfalle natürlich sehr verschiedenen tatsächlichen Umständen dieser Marktanlage abhängig. So gehen sie auf die neu eintretende Rechtsveränderung häufig bis ins kleinste Detail ein, während die Kaiserurkunden sie stets nur in ganz allgemeinen Wendungen anzeigen. So wird in den territorialen Stücken meist sehr genau zwischen den beiden Formen der Marktanlage: der Marktgründung und der Markterhebung unterschieden, während das in den Kaiserurkunden so gut wie gar nicht zum Ausdruck kommt. So werden die landesherrlichen Privilegien bald vor Erbauung der neuen Siedlung, bald nach dieser erlassen und fallen dementsprechend sehr verschieden aus.

Die formelle Entwicklung der kaiserlichen Markturkunde also will diese Arbeit in erster Linie zur Darstellung bringen. Doch soll überall zugleich auch auf die diese Entwicklung hervorrufenden treibenden Kräfte wirtschaftlicher, rechtlicher und politischer Art eingegangen werden. Dadurch wird diese Untersuchung denn auch für die Erkenntnis der im Hintergrunde stehenden materiellen Umwälzungen von Wert sein[1].

Dem darstellenden Teil der Arbeit wird ein Urkundenanhang beigegeben werden, der die formelle Entwicklung der Markturkunde und die materielle Entwicklung des Marktrechtes an der Hand ausgesuchter, besonders typischer Stücke veranschaulichen soll. Hier wird man den landesherrlichen Privilegien volle Gleichberechtigung mit den Kaiserurkunden zuerkennen müssen. Denn wenn die ersteren auch, wie oben gesagt, bei dem Aufbau der Arbeit selbst zurücktreten mußten, so werden sich doch die allgemeinen tatsächlichen Ergebnisse dieser Blätter auch in ihnen wenigstens in großen Zügen wiederspiegeln. Das aber gibt die Berechtigung, auch sie im Urkundenanhange zu berücksichtigen.

Allen denen, die mit Rat und Tat an dem Gelingen der Arbeit mitgewirkt haben, möchte ich an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aussprechen. Dank auch denen, die in dieser ernsten Zeit in Feindesland als Helden kämpfend uns

[1] Welch reiche Förderung z. B. die verfassungsrechtlichen Probleme aus der Verfolgung der Wandlungen eines bestimmten Urkundentyps erfahren können, haben ja in jüngster Zeit u. a. die Arbeiten von E. Stengel (Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien 1910) Georg Schreiber (Kurie und Kloster 1910) und Hans Hirsch (Klosterimmunität 1913) hinlänglich bewiesen.

den Frieden in der Heimat und die friedliche Arbeit ermöglichen! Vor allem aber gebührt mein Dank Herrn Professor Dr. Konrad Beyerle, der mich auf das schöne Thema aufmerksam gemacht hat, der mir so manchen wertvollen Wink gab, der — und das möchte ich ihm am meisten danken — so oft dem Verzagenden Mut und Selbstvertrauen einflößte.

Widmen aber möchte ich diese Erstlingsarbeit meinem Vater. Denn die Liebe zur Wissenschaft verdanke ich vorzüglich ihm, der selbst trotz der großen Arbeit, die das praktische Schulleben mit sich bringt, doch stets Zeit und Muße auch zu eigener wissenschaftlicher Betätigung gefunden hat.

Göttingen, den 11. November 1915.

Dr. Werner Spieß.

Quellen[1].

Monumenta Germaniae historica ... Diplomatum imperii Tomus I. ed. Pertz 1872 [für die Merovingerzeit].

J. F. Böhmer, Regesta Imperii I ... Neubearbeitet von Mühlbacher, 2. Aufl. besorgt von Lechner 1908 [für die Karolingerzeit].

Monumenta Germaniae historica ... Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser, Bde. I—IV, 1879—1909 [für die Zeit von 919—1039].

K. F. Stumpf (Stumpf-Brentano), Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts 1865—1883, Bd. II: Die Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts chronologisch verzeichnet [für die Zeit von 1039—1198].

J. F. Böhmer, Regesta Imperii V. (hrsg. v. Ficker u. Winkelmann, Bde. I—III, 1881—1901). — dass. VI. (hrsg. v. Redlich, Abt. I, 1898). — [für die Zeit von 1198—1291].

Regesta Imperii ... Die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich Raspe, Wilhelm, Richard, Rudolf, Adolf, Albrecht und Heinrich VII., neu bearbeitet von J. F. Böhmer 1844; dazu Ergänzungshefte I und II, 1849—1857 [für die Zeit von 1291—1313].

Regesta Imperii ... Die Urkunden Kaiser Ludwigs des Baiern, König Friedrichs des Schönen und König Johanns von Böhmen; hersg. von J. F. Böhmer 1839; dazu Ergänzungshefte I—III, 1841 bis 1865 [für die Zeit von 1314—1346].

J. F. Böhmer, Regesta Imperii VIII (hrsg. von Huber 1877); dazu Ergänzungsheft I, 1889 [für die Zeit von 1346—1378].

Pelzel, Lebensgeschichte des Römischen und Böhmischen Königs Wenzeslaus, 2 Bde., 1788—90 [für die Zeit von 1378—1400].

[1] In dieser Übersicht sollen nur die Quellen angeführt werden, die systematisch durchgesehen und somit zur Grundlage dieser Arbeit gemacht wurden. Insbesondere soll aus der Quellenangabe hervorgehen, inwieweit neben den Kaiserurkunden, deren Behandlung im Vordergrund steht, die landesherrlichen Privilegien Berücksichtigung fanden.

J. Chmel, Regesta chronologico-diplomatica Ruperti regis Romanorum. 1834 [für die Zeit von 1400—1410].

Regesta Imperii XI (hrsg. v. W. Altmann, Bd. I und II. 1896—1900) [für die Zeit von 1410—1437].

Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Romanorum imperatoris; hrsg. v. J. Chmel. Abt. 1 und 2. 1838—1840 [für die Zeit von 1440—1493].

J. Chmel, Urkunden, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit 1845 (Bibl. d. Lit. Ver. 10) [für die Zeit von 1493—1519].

P. Georgisch, Regesta chronologico-diplomatica, in quibus recensentur omnis generis monumenta et documenta publica. 4 Tom. 1740—1744 [für die Zeit nach 1500].

Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050—1515. Hrsg. von der Bad. hist. Komm. — Bd. I bearb. v. R. Fester. — Bd. II, Lfg. 1 und 2. — Bd. III bearb. v. H. Witte 1892ff.

Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214—1508. Hrsg. v. der Bad. hist. Komm.; unter Leitung von E. Winkelmann bearb. von A. Koch und J. Wille. — Bd. I (— 1400) 1884.

Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1289—1396. Hrsg. v. G. v. d. Ropp. — Bd. I (— 1353) bearb. v. E. Vogt. — Bd. II (— 1396) bearb. v. F. Vigener. 1907ff.

Die Regesten der Grafen von Habsburg bis 1281, bearb. von H. Steinacker. 1905.

Regesten der Landgrafen von Hessen, Lfg. 1 (1247—1308), hrsg. von O. Grotefend 1909.

Alsatia aevi Merovingici, Carolingici, Saxonici, Salici, Suevici diplomatica, ed. J. D. Schöpflin. — Bd. I und II, 1772—75.

Wirtembergisches Urkundenbuch. Hrsg. v. dem kgl. Staatsarchiv in Stuttgart. — Bd. 1—5 (— 1260), 1849ff.

Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark. Bearb. von J. v. Zahn. — Bd. I—III (— 1260), 1875ff.

Urkundenbuch des Landes ob der Enns. Hrsg. v. Verwaltungsausschuß des Museums Francisco-Carolinum zu Linz 1852—1906. — Bd. VIII (1361—75).

Monumenta Boica. Ed. academia scientiarum boica, Bde. 1—13; 28—32 (Passau); 37—46 (Würzburg) — (— 1400).

Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Hrsg. v. Th. J. Lacomblet. — Bde. I—IV (— 1600). 1840—1858.

Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte: Bergische Städte, Bd. 1 und 2. 1907—11. — Kurkölnische Städte, Bd. 1. 1911.

Westfälisches Urkundenbuch 1847 ff. — Bd. III: Die Urkunden des Bistums Münster 1201—1300, bearb. v. R. Wilmans. — Bd. IV: Die Urkunden des Bistums Paderborn, Abt. 1—3 (— 1300), bearb. v. R. Wilmans und H. Finke.

Osnabrücker Urkundenbuch. Im Auftrage des hist. Vereins zu Osnabrück hrsg. v. F. Philippi und M. Bär. Bde. I—IV (— 1300). 1892 ff.

Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande. Hrsg. v. H. Sudendorf. Bd. I—X (— 1406). Bd. XI: Register von C. Sattler. 1859—83.

Codex diplomaticus Anhaltinus. Ed. O. v. Heinemann 1867—83. Bd. I—III (— 1350).

Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Hrsg. v. E. G. Gersdorf, K. F. v. Posern-Klett, O. Posse und H. Ermisch. I. Hauptteil: Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen. Abt. B (— 1418).

Mecklenburgisches Urkundenbuch. Hrsg. von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Bd. I (— 1250). 1863.

Inhalt.

Seite
Einleitung 297
Quellen 303
Kapitel I: Entstehung und Entwicklung des Marktprivilegs bis zu seiner Zerspaltung in das Marktprivileg i. e. S. und das Stadtprivileg.
§ 1. Entstehung und Entwicklung des Marktprivilegs auf westfränkischem Boden bis zur endgültigen Teilung des Karolingerreichs 309
§ 2. Das Marktprivileg auf deutschem Boden bis um das Jahr 1000 321
§ 3. Die Veränderungen des Marktprivilegs um das Jahr 1000 330
§ 4. Überblick über die Umwandlungen der Markturkunden in der Stauferzeit 333
Kapitel II: Die Bestandteile des Marktprivilegs i. e. S. und ihre Entwicklung.
§ 5. Das Markthalterecht 339
§ 6. Das Marktfriedensrecht 346

Darstellung.

I. Kapitel.

Entstehung und Entwicklung des Marktprivilegs bis zu seiner Zerspaltung in das Marktprivileg i. e. S. und das Stadtprivileg i. w. S.

§ 1.

Entstehung und Entwicklung des Marktprivilegs auf westfränkischem Boden bis zur endgültigen Teilung des Karolingerreiches.

I. Durch das Marktprivileg verleiht der hoheitsrechtliche Inhaber des Marktregals in einem bestimmten Gebiete einem andern an sich Nichtberechtigten das Recht, an einem genannten Orte einen Markt abzuhalten und die Markteinkünfte zu beziehen. Alle die zahlreichen anderen in dem Marktprivileg vorkommenden Rechtsverleihungen (z. B. Marktfriede, Marktgeleit, Marktgericht, Marktfreiheit) sind, obwohl sie mit Recht das allgemeine Interesse stets besonders in Anspruch genommen haben, doch für den Begriff Marktprivileg unwesentlich.

II. Privilegien, die den erwähnten wesentlichen Inhalt haben, kommen vor während der tausendjährigen Periode von 800 bis 1800. Das moderne Staatsrecht, dem die Übertragung öffentlicher Rechte durch Privileg im allgemeinen fremd ist, kennt auch die Markturkunde in den alten historischen Formen nicht mehr. Wenn heute Markteinrichtungen durch öffentlichen Verwaltungsakt getroffen werden oder Dörfer zu Marktflecken und Städten erhoben werden, so geschieht dies im Rahmen des modernen Verwaltungsrechtes

und den Bedürfnissen der Neuzeit entsprechend. Können wir somit heute ein Abbrechen der historischen Entwicklung des alten Marktprivilegs feststellen, so finden wir anderseits auch Stufen des Staats- und Kulturlebens, in denen für Markturkunden überhaupt noch kein Raum war.

Zwar hat es Marktzusammenkünfte zu allen Zeiten gegeben; auch dem Merovingerreiche waren sie nicht fremd. Hier finden wir neben den mehr fließenden Erscheinungen periodischer Zusammenkünfte zu Tausch, Kauf und Verkauf das Marktleben der Römerstädte, wie es sich aus antiker Zeit erhalten hatte. Dies letztere spaltet sich in größere Märkte, die man im weiteren Sinne als Jahrmärkte bezeichnen kann und in häufig wiederkehrende Marktgelegenheiten für die Bedürfnisse des Alltags (Wochenmärkte). Neben diesen aus der Römerzeit übernommenen Märkten, haben sich zweifellos auch schon in frühfränkischer Zeit, ohne sichtbaren Einfluß der Staatsgewalt neue Märkte gebildet[1].

Aber das Vorhandensein aller dieser Märkte in merovingischer Zeit bedingt noch keineswegs das Vorhandensein von Markturkunden. Hierzu bedarf es besonderer Umstände, die vor dem 9. Jahrhundert im allgemeinen noch nicht gegeben waren. Zu diesen Voraussetzungen für das Entstehen von Marktprivilegien gehören: die Marktgründungsabsicht und die Tendenz der örtlichen Festlegung der Märkte, das Finanzinteresse der Großen und des Königs selbst an den nach römischem Vorbild auf den Marktverkehr gelegten Abgaben, schließlich die Monopolisierung des Marktrechtes zugunsten einer bestimmten Person oder Personenklasse. Gerade dieses Fehlen der Monopolisierung des Marktrechtes erklärt es daher auch, wie dies Rietschel als erste Frucht seiner marktrechtlichen Untersuchungen feststellen konnte, daß trotz des Vorhandenseins von Markt und Marktabgaben

[1] Über das relativ hoch entwickelte Marktwesen der Merovingerzeit vgl. Stein, Artikel „Handel“ §§ 34—39 in Hoops Reallexikon der Germanischen Altertumskunde.

und trotz des relativen Reichtums der urkundlichen Überlieferung Marktprivilegien vor dem 9. Jahrhundert so gut wie gar nicht vorkommen[1]. Das vorhandene Quellenmaterial zwingt vielmehr zu der Annahme, daß in merovingischer Zeit das Markthalterecht noch Recht jedes Grundherrn war. Dagegen nimmt das Recht, Zölle auf diesem Markte zu erheben, von Anbeginn an der König grundsätzlich für sich in Anspruch[2]. Erst allmählich bildete sich auch ein königliches Vorrecht des Markthaltens, ein Marktregal aus, und zwar „drängte", wie Rietschel sagt[3], „das Marktzollregal zur Bildung eines Marktregals." Daraus ergibt sich: Das Marktprivileg hat seine Wurzel im Marktzollprivileg, im Zollprivileg überhaupt.

III. Es gibt zwei Arten von Zollprivilegien entsprechend den beiden Möglichkeiten, Zolleinkünfte zu verleihen[4]. Der König kann positiv jemandem die Erträgnisse eines bestimmten Zolles ganz oder zum Teil, überweisen oder er kann negativ die königlichen Beamten anhalten, den betreffenden Zoll nicht mehr einzutreiben; dann darf ihn der Privilegierte einziehen. Die Form der positiven Zollschenkung ist im frühen Mittelalter verhältnismäßig selten[5]. Vielmehr ist in

[1] Von den zahlreichen Merovingerurkunden bezüglich des Jahrmarktes von St. Denis könnte nur das Privileg Dagoberts I. v. J. 629 als Marktprivileg in unserm Sinne in Anspruch genommen werden (M.G.DD.Merov. Spuria 23), obwohl es sich auch hier nicht eigentlich um eine Neuanlage, sondern vielmehr um eine Verlegung des Jahrmarktes handelt.

[2] Das ist nicht unbestritten. Die älteren Schriftsteller hielten zumeist das Zollrecht für ein grundherrliches Recht; der Regalcharakter habe sich erst allmählich entwickelt. In neuerer Zeit hat sich wiederum Rietschel zu dieser Ansicht bekannt (S. 23). Doch sind seine Beweise dafür nicht stichhaltig (Schröder RG[5]. S. 200).

[3] Rietschel S. 26.

[4] Zu den Zollprivilegien in dem hier gebrauchten Sinne gehören nicht die sonst auch als solche bezeichneten Zollbefreiungsurkunden.

[5] Vgl. z. B. die Urkunde Zwentibolds v. J. 898: 'de teloneo ipsius mercati duas partes . . . concessimus' (Mittelrh. U.B. I. Nr. 147).

dieser Zeit und zumal im fränkischen Staate, der eine Durchlöcherung der Zentralgewalt in weitem Umfang begünstigte, die negative Form der Zollverleihung die durchaus gebräuchliche. Besonders wurde sie immer dann angewandt, wenn an einem Orte die Erträgnisse mehrerer Zölle oder gar, was dann meistens geschah, alle königlichen Einnahmen überhaupt übertragen werden sollten. Eine solche negative Einräumung der gesamten Staatseinkünfte eines bestimmten Gebietes kommt einer (teilweisen) Immunität gleich[1]. Es kann nicht zweifelhaft sein, welche Form der Zollverleihung der Marktverleihung voranging, die positive Zollschenkung oder die Immunitätseinräumung, wenn man beachtet, was die merovingische Zeit unter „Marktzoll" versteht.

Erst seit dem 9. Jahrhundert hebt sich eine als 'teloneum mercati' bezeichnete Abgabe vom Marktverkauf in den Urkunden deutlich hervor[2]. Wenn nun auch für die frühere Zeit schon das Vorhandensein einer solchen Marktverkaufsgebühr angenommen werden darf[3], so ist es doch diese Abgabe nicht oder doch wenigstens nicht allein, die damals technisch als Marktzoll bezeichnet wurde. Bei Gelegen-

[1] Zur vollen Immunität gehört bekanntlich neben den Rechten auf die königlichen Einnahmen die Gerichtsbarkeit in mehr oder weniger weitem Umfange.

[2] In den Markturkunden findet sich der erste zweifellose Beleg in dem Privileg für St. Denis-Eßlingen v. J. 866: 'ut nullus de quolibet negotio ex eo (d. h. ex mercato) teloneum ... auferre presumat' (Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urkk. 383).

[3] Brunner, R.G. II, 238; Rathgen S. 14; Mommsen, Röm. Staatsrecht. — Nach E. Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt (in der Festgabe für von Maurer 1894) hat man zu unterscheiden zwischen einem weiteren Begriff teloneum = Verkehrsabgabe überhaupt und einem engeren Begriff des Wortes = Marktverkaufsabgabe (S. 378f.) Wenn M. nun zwar auf die engere Bedeutung des teloneum den Hauptnachdruck legt (S. 396ff.), so gibt er doch anderseits zu, daß auch diese Marktverkaufsabgabe wiederum, besonders in den Augen der Fremden, d. h. der Marktbesucher, leicht als Durchfuhr- und Einfuhrzoll angesehen werden konnte (S. 416).

heit des berühmten Streites um den Markt von St. Denis sehen wir vielmehr, daß der Marktzoll in jener Zeit noch als Sammelbegriff die ganze Fülle der antiken Zölle in sich vereinte.

Im Jahre 629 bestimmt Dagobert[1]:

[I.] 'qualiter volumus ... in honore sancti Dionysii mercatum construendo ad missa ipsa, quae evenit septimo Idus Octobris semel in anno, de omnes negotiantes ... in illa strada que vadit ad Parisius civitate ...

[II.] Et sciatis nostri missi ex hoc mercato et omnes civitates in regno nostro ... qui veniunt de ultra mare ...; et isto et altero anno seu ante sit ipse teloneus indultus usque ad tertium annum.

[III.] Et inde in postea de unaquaque quarrada de melle persolvant partibus sancti Dionysii solidos duos et unaquaque quarrada de garantia similiter solidos duos; et illi Saxones et Wicarii et Rothomenses ... persolvant de illos navigios de unaquaque quarrada (nämlich: de melle et de garantia) denarios duodecim et vultaticos et passionaticos ...

[IV.] Jubemus etiam, ut ipse mercadus per quatuor septimanas extendatur ...

[V.] Precepimus ..., ut nullo unquam impedimento pars sancti Dionysii de ipso mercado habeat ... neque intra ipsa Parisius neque ad foras in ipso pago de ipsos teloneos vel civitate navigios: portaticos, pontaticos, rivaticos, rotaticos, vultaticos, themonaticos, chespetaticos, pulveraticos, foraticos, mestaticos, laudaticos, saumaticos, salutaticos, omnia et ex omnibus; [sed] quicquid ad partem nostram ... de ipso mercado ... exactare potuerit, pars sancti Dionysii vel sui agentes imperpetuo habeant..'

Es gestattet also der König, am Feste des heiligen Dionys einen Jahrmarkt vier Wochen hindurch abzuhalten (I, IV); er will diesen neugegründeten oder richtiger neuverlegten Markt möglichst heben: daher gestattet er für zwei Jahre Zollfreiheit für die von ihm selbst zum Markt abgesandten Händler und für die Kaufleute der Städte im Reich und für

[1] M.G.DD.Merov. 140.

die Fremden (II)[1]. Im dritten Jahre aber soll zugunsten des Klosters ein Zoll von den wichtigsten Handelsartikeln, Gewürz und Honig, erhoben werden. Von jeder Last dieser Zollobjekte ist eine Abgabe von teils zwei Schillingen, teils zwölf Denaren zu entrichten. Nur über die Erhebung der 12 Denare haben wir eine unmittelbare nähere Angabe. Sie werden von den Schiffen (navigium) erhoben und dieser Schiffszoll ist bald allgemein ein Durchgangszoll (passionaticum), bald spezieller eine an der Landungsstelle zu entrichtende Abgabe (vultaticum). Dem auf den Wasserstraßen erhobenen Zoll von 12 Denaren dürfte ein Zweischillingszoll auf den Landstraßen entgegengesetzt werden. Eine allgemeine Bezeichnung für ihn, vermutlich 'teloneum', wird daher bei der Zweischillingsabgabe zu ergänzen sein. Dieser Landzoll wird dann entsprechend als Durchgangszoll bald hier, bald dort erlegt worden sein (III). Diese Vermutung wird durch die Bestimmung V bestätigt: Das Kloster soll bei der Erhebung seiner Zölle nicht gestört werden. Diese Zölle werden noch einmal in sehr großer Zahl aufgezählt. Von den vielen Namen werden nur die beiden ersten durch 'vel' verbunden, während alle übrigen unverbunden folgen. Das ist nicht willkürlich geschehen. Es gibt zwei Hauptgruppen von Zöllen, die 'navigia' und die 'telonea'. Dem Schiffszoll ist hier der Landzoll tatsächlich als 'teloneum' entgegengesetzt. Und dieses 'teloneum' ist ein Sammelbegriff für alle auf dem Lande erhobenen Abgaben[2]; ein ganzer

[1] So ist diese Stelle aufzufassen. Allerdings gewährt der König für zwei Jahre Freiheit von dem ihm zustehenden Zoll, aber nicht zugunsten des Klosters, wie Dahn meint, sondern lediglich zugunsten der Handeltreibenden. (Merov. Finanzrecht in Festgabe für v. Maurer.)

[2] Erst seit dem 9. Jahrhundert verengt sich dann das teloneum häufig zu dem Begriff Marktverkaufsabgabe; doch bleibt daneben die alte weite Fassung des Wortes teloneum bestehen, wie das aus den Belegstellen bei Keutgen deutlich hervorgeht (Urkk. zur Städt. Verf. Gesch., Register, Stichwort teloneum). Auch auf die weite Begriffsbedeutung des deutschen mit teloneum zusammenhängenden Lehnwortes Zoll sei hier hingewiesen.

Katalog der verschiedensten aus der Römerzeit überbrachten Zölle ist ihm nachgestellt. — Der Marktzoll setzt sich also, wie wir sehen, aus sämtlichen auf dem Jahrmarktsplatz und in seiner Umgebung erhobenen Abgaben (Transitzöllen und daneben auch Verkaufsgebühren) zusammen. Dementsprechend wird er denn auch, wie das bei der Konzession von Gesamtabgaben eines bestimmten Gebietes die Regel war, nicht positiv, sondern negativ, d.h. vermittelst der Immunität verliehen. Daraus folgt aber weiter, daß jeder Markt immunes Gebiet ist[1]. Das Zollregal drängte zum Marktregal; aus der Zoll- und Immunitätsurkunde heraus begann die Markturkunde sich zu entwickeln. Und doch brauchten diese Tendenzen nicht zum Ziele zu führen und sie haben auch tatsächlich drei Jahrhunderte lang nicht dahin geführt.

IV. Erst um das Jahr 800 trat der Umschwung ein. Der Grund hierfür dürfte in der Gesundung des Staatswesens seit Karl d. G. und in der dadurch bedingten Kräftigung des Wirtschaftslebens zu suchen sein. Der Marktverkehr wuchs;

---

[1] Allerdings unterscheidet sich diese Marktimmunität der Merowingerzeit in einem wichtigen Punkte von der gewöhnlichen Immunität: letztere macht das immune Gebiet dauernd immun, diese nur für die Marktzeit. Daß die Immunität des St. Deniser Marktgebietes nur für die Jahrmarktzeit währte, zeigt deutlich eine Urk. Karls des Gr. v. J. 774:

> 'mandamus, ut ubicumque infra pagum Parisiacum missi sancti Dionysii telonea accipere solent, ab ipso die missa (wohl missae) domni Dionysii (also vom Tage des Beginns der Messe an!) usque dum ipse mercatus finiatur, ... rotaticos etc. ... sive infra Parisius et per villas a foris contraire ... nullatenus audeatis' (M.G.DD:Carol. I, 88).

Durchgangszölle aller Art (rotaticos etc.) werden natürlich das ganze Jahr hindurch in und um Paris erhoben. Aber nur vom ersten Tage des Festes des hl. Dionys an bis zur Beendigung des Marktes haben sich die während der übrigen Zeit des Jahres Zollberechtigten der Zollerhebung zu enthalten; nur während der Festzeit ist der Parisgau in diesem Sinne immunes Gebiet.

der Markt gewann für den Grundherrn an Interesse[1]. Während also der Grundherr eifriger als vorher danach strebte, in den Besitz eines Marktes zu gelangen, erschwerte dies der König jetzt erheblich mehr als früher, indem er tatkräftig der allgemeinen Zollverwilderung auf Straßen und Flüssen entgegentrat und die Erhebung der Zölle und insbesondere auch der reichen Marktzölle durchaus von seiner Genehmigung abhängig machte.

Wie sehr in dieser Zeit der Markt an Interesse gewann, zeigen die Urkunden deutlich. Denn er erscheint in ihnen jetzt plötzlich als ein begehrtes Handelsobjekt. Er wird vertauscht, verkauft, verschenkt und die Art, wie diese Übertragungen stattfinden, zeigt seine steigende Wichtigkeit. Zuerst begnügte man sich damit, den wertvoll gewordenen Besitz in die allgemeinen Besitzbestätigungsurkunden, die in Anlehnung an antike Vorbilder die Pertinenzien in großer Zahl aufzählen, einzufügen, was bisher nie geschehen war. — Mit Karl dem Großen begann diese Bewegung. Die Schenkung der Dörfer Faverolles und Noronte an das Kloster St. Denis durch Karlmann im Jahre 771 erwähnt trotz breiter Aufzählung aller möglichen Zubehörstücke die Märkte noch nicht[2]; als aber Karl der Große drei Jahre später den Besitz dieser Dörfer bestätigt, sind ausdrücklich die in ihnen abgehaltenen Märkte in der Pertinenzformel mit erwähnt[3]. Seit diesem Jahre 774 finden sich dann solche den Markt als Pertinenz des Grund und Bodens behandelnden Urkunden sehr häufig[4]. — Die steigende Bedeutung der Märkte zeigt

[1] Auch die Ausbildung eines besonderen Marktgerichtes mit seinen Einkünften, die zweifellos bis in diese Zeiten zurückreicht (Sohm S. 53, Anm. 75), steigerte das Interesse am Markte.

[2] Urk. für St. Denis. — M.G.DD.Carol. I. Nr. 53.

[3] M.G.DD.Carol. I Nr. 87.

[4] z. B. Markt in Saclas f. St. Denis 814 (Böhm. I², 554); Markt in Eßlingen für St. Denis 866 (ebenda 1461); Markt in Bastogne f. d. Marienkapelle in Aachen 887 (ebenda 1739).

sich dann in der Ausnahmestellung, die ihm bald unter den Pertinenzien eingeräumt wird. Meist setzte man ihn an das Ende[1], fügte wohl noch ein ihn hervorhebendes Wort hinzu; so heißt es in der erwähnten Urkunde vom Jahre 774: 'cum terris, domibus etc. ... similiter et mercatis'. Allmählich ließ man dann die übrigen Pertinenzien, die hinter dem Markte an Bedeutung zurückblieben, fort, führte neben ihm nur etwa noch den wichtigen Hafen an[2]. In einer Urkunde Ludwigs I. vom Jahre 814 wird der ganze immune Besitz in einen summarischen Ausdruck zusammengefaßt; nur der Markt findet noch eine spezielle Erwähnung: 'cum mercatu omnique integritate'[3]. Aber auch in allen diesen Fällen, die doch den Markt schon so besonders hervorhoben, bleibt seine alte Auffassung als Pertinenz bestehen. — Das mußte aber aufhören, als schließlich der Markt bei dem voll ausgebildeten Marktregal an Wichtigkeit selbst den Grund und Boden, auf dem er stattfand, überflügelte. Man löste jetzt den Markt vom Grundstück, vom Dorfe los und bestätigte Dorf und Markt statt Dorf mit Markt[4], schenkte eine Kirche mit allem Zubehör und den Markt, der nicht mehr als Pertinenz gleichsam selbstverständlich zu Kirche und Kirchenland gehörte[5].

---

[1] z. B. Bouquet VIII, 480 (845), Urk. Karls d. K. für S. Maur: 'cum vineis, pratis, silvis, aquis, farinariis atque etiam mercato ibidem conveniente'.

[2] Priv. v. J. 855 für das der Lyoner Kirche gehörende Dorf Genouilleux: 'cum portu et mercato' (Böhm. I², 1705).

[3] Th. Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum ... 2 T. 1867. II Nr. 32 = Böhm. I², 554.

[4] Ludwig der Deutsche gibt dem Kloster St. Denis den Ort Eßlingen mit allen Rechten: 'similiter et mercatum' (nicht mehr cum mercatu!) Altmann-Bernheim 383 (866).

[5] Urk. Konrads I. für Weilburg-Haiger: 'qualiter nos ... unam baptismalem ecclesiam simul cum curte ..., mercatum (nicht mercatu!) et tertiam partem modiorum regis ... donavimus' (M.G.DD. K. I. 19 — 914).

V. Bei der engen Verknüpfung von Markt- und Immunitätsrecht ist es leicht verständlich, wenn gerade in der Pertinenzformel der Immunitätsurkunde der Markt so häufig einen Platz findet. Als besonders altes Beispiel sei hier die schon erwähnte Urkunde für St. Denis vom Jahre 774 angeführt:

> 'villas Faberolas et Norontem ... ad ipsum sanctum locum cedimus atque donamus cum terris, domibus, aedificiis, accolabus (etc.) ... similiter et mercatis in eisdem villis confluentibus sive mercandi gratia convenientibus, ita ut nullus comes ... teloneum aut freda exigenda ... audeat; sed ... ex ipsis villis et mercatis omnia ... supradicto sancto loco sub ... emunitate (sc. concedimus)'.

Die erste selbständige Marktverleihung und damit das älteste eigentliche Marktprivileg stammt aus dem Jahre 833. Sehr deutlich zeigt es sich hier, daß die Immunitätsurkunde das Vorbild abgegeben hat. Allerdings wird in der Bitte des Abtes von St. Denis bereits der Markt durch positive Verleihung übertragen; aber die Marktgewährung seitens des Königs erfolgt durch das Verbot, die Marktimmunität zu stören:

> 'quia ... abba nostrae suggessit mansuetudini, ut ... erga ecclesiam ... concederemus beneficium, quatenus ... in loco Haenohim ... quoddam liceret construere mercatum .... Cuius precibus ... nostrae obaudire placuit celsitudini .... Decernimus ut nulla quaelibet potestas praefatae ecclesiae in praefato mercato quamlibet redibitionem exquirendo ... ullam inferre praesumat molestiam; quia potius, quicquid inde nostrae potestati contrahi poterat, ... famulantes servientes recipiant'[1].

Diese enge Anlehnung des Marktrechtes an die Immunität ist auch für die weiteren Marktprivilegien dieser Frühzeit charakteristisch. Selten allerdings wird der volle ursprüngliche Inhalt der Immunität als des Verbotes der Exactiones,

[1] Urk. Lothars I. (Bouquet VIII. 370).

des Introitus und der Districtio auch bei der Marktimmunität so deutlich wie in der Urkunde Pippins II. für St. Chaffre. In diesem Privileg wird zugleich zum ersten Male das Marktrecht auch in der Gewährung, nicht nur in der Bitte positiv eingeräumt[1]:

> 'ut ... in jamdicto loco ... quinta feria mercatum agatur; nec ab ullo comite ... ab ipso aliquid exigatur nec quislibet homo in eodem mercato ab illis distringatur; sed quicquid fiscus ... habere poterat ... ecclesiae concedimus.'

Diese Urkunde stammt aus dem Jahre 845. Ein Privileg Karls des Kahlen vom Jahre 859 zeigt, wie die Immunitätsverleihung gegenüber der Marktgewährung bereits mehr in den Hintergrund tritt:

> 'Concedimus etiam ut in Suiviaco vico sibi licentiam habeant mercatum construendi et quidquid inde exigetur eorum dominio deputetur; ... nulli liceat eidem loco aliquam inferre jacturam vel de eisdem rebus ad eundem locum pertinentibus aliquid diminuere vel praesumere'[2].

Fast verblaßt, aber doch noch zu erkennen, ist der Zusammenhang zwischen Markt und Immunität acht Jahre später:

> 'Similiter namque concedimus eis mercatum in eodem loco undique confluens cum omnibus ad se teloneis pertinentibus absque ullius judiciariae potestatis admixtione'[3].

In dieser abgeschwächten Form findet die Immunität noch auf Jahrhunderte hinaus, wenn auch nicht so regelmäßig wie in dieser Frühzeit, in den Markturkunden Erwähnung. Die formelle Anlehnung an die Immunitätsurkunde und mehr noch die Tatsache, daß eben jeder Markt immunes Gebiet war, blieb somit von dauerndem Einfluß auf die Gestaltung

[1] Bouquet VIII. 357 (845).

[2] Urk. für Beaulieu (Bouquet VIII. 555).

[3] Urk. für St. Denis betreffend die Markterrichtung in Chausse (Bouquet VIII 601).

des Marktprivilegs. Wir werden unten sehen, wie unter ganz anderen Umständen der Marktimmunitätsgedanke zur treibenden Kraft für eine völlig veränderte Entwicklung wurde, wie an die ältere Immunitätsformel in der Markturkunde ganz neue, Form und Inhalt des Privilegs zersetzende Bildungen anknüpften.

Die Immunität hatte, wie wir oben sahen, in erster Linie die Aufgabe, die verschiedenen Zölle, die am Markte erhoben wurden, zu übertragen. Sobald nun im Laufe der Zeit diese negative Form der Zollübertragung verblaßte und von der Immunität nichts als eine formelhafte Wendung übrig blieb, mußte die positive Zollschenkung einsetzen. Die zuletzt angeführte Urkunde verlieh schon den Markt 'cum omnibus ad se teloneis pertinentibus'; je jünger die Stücke werden, um so stärker tritt neben dem Marktrecht das Zollrecht hervor. Aber auch mit diesem Eindringen der positiven Zollschenkung erfolgt noch kein Stillstand in der in dieser Epoche so rasch vorwärtseilenden Entwicklung der Markturkunde. Erst als sich zu Markt und Zoll — und zwar auch noch im westfränkisch-karolingischen Reiche — die Münze gesellt, tritt eine erste Ruhepause ein.

VI. Das Münzrecht[1] hat stets als eines der vornehmsten Rechte der Krone gegolten. Karl der Kahle stellte seinen Regalcharakter, der durch Verleihung, Duldung und Gewalt stark erschüttert war, in vollem Umfange wieder her[2]. Seit dieser Zeit bedurfte eines Münzprivilegs, wer eine Prägestätte einrichten wollte. Das waren aber in erster Linie die Marktherren, da für das Gedeihen des Marktes das Vorhandensein einer Münze notwendige Voraussetzung war. Wer bereits im Besitze eines Marktes war, kam jetzt um ein

[1] Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II, S. 323ff. u. S. 355ff. — Kahn, Münz- und Geldgesch. von Konstanz S. 34ff.

[2] Edictum Pistense 862 (M.G. LL. Sect. II, Bd. II, 272).

Münzprivileg ein. Wer einen neuen Markt einrichten wollte, ließ sich Marktrecht und Münzrecht in ein und derselben Urkunde konzedieren. Das Marktprivileg nahm die Münzverleihung in sich auf. Zuerst im Jahre 861 sehen wir bei der Marktgründung in dem Prümer Klosterort Romarivilla das Münzrecht in die Markturkunde eindringen:

> 'ut ... in predicto loco mercatum habeant more humano et moneta ad bonos et meros denarios perficiendum fiat, et nulla pars publica inde teloneum vel aliquam exactionem exigat, sed in utilitatibus ... sancti loci perseveret ...'[1].

Das Marktprivileg als eine Verbindung von Markt, Zoll und Münze nebst mehr oder minder deutlichen Anklängen an die alte Immunität hat sich nunmehr Jahrhunderte hindurch erhalten. Es ist in dieser Form auch von den deutschen Karolingern übernommen und auf die Ottonen vererbt worden.

§ 2.

Das Marktprivileg auf deutschem Boden bis um das Jahr 1000.

I. Unsere urkundliche Kenntnis von dem Marktwesen der Merovingerzeit beruht fast ausschließlich auf den Privilegien von St. Denis. Der dortige Markt war ein Jahrmarkt und wie alle seinetwegen erlassenen Urkunden zeigt auch das oben angeführte Stück[2], daß aller Nachdruck auf die Marktversammlung der Händler gelegt wurde und daß demgegen-

[1] Urk. Lothars II. für Prüm-Romarivilla (Altmann-Bernheim 383). — Eine Verbindung von Markt und Münze erscheint zwar schon in der bekannten Urkunde Ludwigs d. F. für Corvey vom Jahre 833. (Keutgen, Urk. z. städt. Verf.-Gesch. S. 25.) Doch kann dies Privileg streng genommen nicht als Markturkunde angesehen werden. Nicht Markt und Münze, wie in Romarivilla, werden verliehen, sondern nur die Münze; diese allerdings mit der Begründung: 'quia locum mercationis ipsa regio indigebat'.

[2] s. S. 313.

über die Frage der Marktsiedlung gänzlich zurücktrat. Das Marktleben der Merovingerzeit war also durchaus fluktuierend. — Von den aus der karolingischen Periode angeführten Urkunden betonen die meisten ebenfalls sehr deutlich den fluktuierenden Charakter der Märkte. Bald wird das 'mercatum' selbst als 'confluens' bezeichnet[1], bald wird von den Leuten, die 'mercandi gratia' zusammenströmen, gesprochen[2]; von dem Markt von St. Chaffre heißt es ausdrücklich, er finde nur Freitags statt[3]. Bei Heranziehung sämtlicher Privilegien dieser Zeit findet man[4], daß im 9. Jahrhundert unter Markt vor allem der Wochen- und Jahrmarkt, weniger der Marktort verstanden wurde.

Aber wenn sich auch in den Privilegien der karolingischen Epoche der Markt wesentlich als eine vorübergehende Gelegenheit zu Tausch, Kauf und Verkauf charakterisiert, so wird doch auch in ihnen der Ansiedlung von Handwerkern und Kaufleuten keineswegs irgend ein Hindernis in den Weg gelegt. Und man wird daher auch ohne weiteres sagen dürfen, daß die später in voller Deutlichkeit hervortretenden Tendenzen dieser Marktsiedlungen in ihren Anfängen bis in diese erste Periode zurückreichen[5].

Diese Beziehung zur Siedlungsanlage tritt in den Privilegien der nun folgenden, das 10. Jahrhundert umfassenden Periode deutlich hervor. Das zeigt sich u. a. dar-

---

[1] s. S. 318 Urk. 1 u. S. 319 Urk. 3.

[2] s. S. 318 Urk. 1.

[3] s. S. 319 Urk. 1.

[4] z. B. in vier Urkunden Karls d. K.: für Cormery (Bouquet VIII, 450), für den Ort Witriviacus 862 (Bouquet VIII, 584), für Cormeilles 869 (Bouquet VIII, 616) und für das Kloster in Godit 870 (Bouquet VIII, 631).

[5] Selbst in den auf die Römerzeit zurückgehenden Städten sind vermutlich frühmittelalterliche Marktsiedlungen neben den antiken Orten neu angelegt worden (Sohm, Städtewesen 20 u. a.).

in, daß in den ottonischen Diplomen jene oben erwähnten, den Markt als Wochen- oder Jahrmarkt qualifizierenden Attribute fehlen, daß an die Stelle des früheren 'mercatum annuale sive hebdomale' das bloße 'mercatum' tritt. Wir dürfen annehmen, daß diese formelle Unterscheidung ihre materielle Begründung hat: Die Neugründung als beherrschende wirtschaftliche Tatsache einer neuen Siedlungsschöpfung tritt jetzt so sehr in den Vordergrund, daß die übrigen Seiten, in denen das Marktprivileg sich verwirklichte, vorläufig nicht zu Worte kommen[1]. Doch ist nicht zu bezweifeln, daß auch jetzt noch die überbrachten Formen des Wochen- und Jahrmarktes die maßgeblichen Vorbilder für diese Neugründungen abgaben. Das bestätigt auch, wie wir sehen werden, die weitere Entwicklung im 11. und 12. Jahrhundert.

Die Tatsache selbst aber, daß in der Ottonenzeit die Tendenz der Siedlungsgründung so viel deutlicher hervortritt, hat ihre Begründung darin, daß im 10. Jahrhundert und zumal auf deutschem Boden die Neugründungen gegen früher erheblich häufiger werden. Frankreich, seit Jahrhunderten altes Kulturland, war sicherlich längst vor Ausbildung des Marktprivilegs im Besitze zahlreicher Marktorte. Die Einführung neuer Märkte wird hier nicht in demselben Maße notwendig gewesen sein, wie in dem einer entwickelteren wirtschaftlichen Kultur erst noch zu erschließenden deutschen Stammlanden. Die Marktrechtsverleihung äußert sich daher in der westfränkisch-karolingischen Epoche auch

[1] Daß die Marktprivilegien mindestens seit dem 10. Jahrhundert zur Anlage neuer Siedlungen, nicht bloß zur Errichtung von fluktuierenden Märkten dienten, steht seit Rietschel fest. So sagt auch in allerjüngster Zeit Stein a. a. O. S. 65, die Marktgründungen des 10. Jahrhunderts seien „mit der Absicht geschehen, Ansiedlungen an dem Markt anzulegen und dadurch ständige Marktniederlassungen zu schaffen."

in erster Linie als Bestätigung oder Übertragung bereits bestehender Märkte und nur sehr selten läßt sich mit Sicherheit die Verleihung eines Privilegs zwecks Neugründung feststellen. Der Osten dagegen stand auf einer wesentlich niedrigeren Wirtschaftsstufe. Alte Mittelpunkte für Gewerbe und Handel waren, von den Römerstädten und den früh entwickelten friesischen Plätzen abgesehen, hier ziemlich selten[1]. Daher mußte in den deutschen Stammlanden neu geschaffen werden. Und die Urkunden lassen diese Neuanlage deutlich erkennen, sprechen sie zum Teil direkt aus[2].

II. Empfänger der Marktprivilegien sind in dieser Zeit fast ausschließlich die geistlichen Herren; neben ihnen treten die weltlichen Grundherren noch durchaus in den Hintergrund. Unter den letzteren ist nur der König im Besitze zahlreicher Märkte; doch ist von diesen Königsmärkten hier abzusehen, da deren Gründung keines Marktprivilegs bedurfte.

Die geistlichen Großen legten die Marktsiedlungen ganz überwiegend in unmittelbarer Nähe der Domburg oder des Klosters und Stiftes an[3]. Denn einmal wollten sie durch die Marktgründung sich vor allem eine bequeme Absatzmöglichkeit für die Produkte ihrer Grundherrschaft schaffen. Sodann bot ihnen auch der Markt, auf dem die mannigfaltigsten Waren von nah und fern zusammenströmten, die beste Gelegenheit, die feineren Bedürfnisse der Hofhaltung zu decken. Demgegenüber trat der Nutzen der Marktbevölkerung noch gänzlich zurück.

---

[1] Stein a. a. O. S. 394—396.

[2] Urk. Ludw. f. Corvey 833: 'quia locum mercationis ipsa regio indigebat, monetam nostrae auctoritatis publicam ... statuimus' (Keutgen S. 25). — Urk. Lothars f. Prüm 861: 'quod ipse locus propter mercati et monetae longinquitatem non modicus patitur discrimen, ... mercatum habeant' (Altmann-Bernheim S. 383).

[3] Rietschel, Markt u. Stadt, S. 49f., S. 125f. u. a. — Ders., Burggrafenamt, S. 295 ff. — Philippi, Westf. Bischofsstädte S. 6. ff.

Diese Marktbevölkerung setzte sich aus Handwerkern und Kaufleuten zusammen; nur nebenher wurde etwas Landwirtschaft und Viehzucht getrieben[1]. Natürlich konnte der Verkauf am Markttage nicht die einzige Beschäftigung der Marktbewohner sein. Die Handwerker gingen die übrige Zeit ihrem Gewerbe nach und die Kaufleute mochten mit dem Warenankauf genug zu tun haben[2]. Und zudem bildete sich auch schon früh ein freier Verkauf auch an den Tagen heraus, die nicht eigentliche Markttage waren. Man kann daher die Marktorte dieser Zeit mit Keutgen sehr wohl als „ständige Märkte" bezeichnen[3]. Dieses ständige Marktleben geht aus einigen Urkunden deutlich hervor. Im Jahre 996 verleiht Otto III. je ein 'mercatum omni die legitimum' an die Bischöfe von Salzburg und Freising[4]; und das Jahr 1030 spricht noch deutlicher von einem 'mercatum cottidianum' in Würzburg[5]. Daß in diesen Orten täglich

[1] Mit Recht betont v. Below (Ursprung 49) u. a. gegen Gothein (Wirtschaftsg. des Schwarzwaldes z. B. S. 14 u. 16), daß anfänglich Kaufleute und Handwerker durchaus gleichberechtigt waren. Ebenso Rietschel (Markt und Stadt 140). — Die Kaufleute der Märkte und späterhin der Städte waren bis ins späte Mittelalter wesentlich Kleinhändler, die das Engrosgeschäft nur nebenher betrieben. Vergl. v. Below, Großhändler u. Kleinhändler im dt. M. A. (Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik, Bd. 20) S. 14ff., S, 47.

[2] Insbesondere die Produkte solcher Gewerbe, die als Hausgewerbe ausschließlich auf dem Lande blühten, mußten von den Kaufleuten an Ort und Stelle aufgekauft und in die Stadt befördert werden (vgl. das Kapitel über die Leinenindustrie bei Al. Schulte: Gesch. d. mittelalterl. Handels und Verkehrs, S. 112ff.).

[3] Sohm meint, daß deshalb, weil ständig Handel getrieben wurde, auch ständig Marktrecht (Friede, Freiheit usw.) gegolten habe. Die Marktsiedlungen seien auch rechtlich ständige Märkte gewesen (Städtewesen 19, 60). Dagegen wendet sich mit Recht Keutgen (Stadtverfassung 65), der nur von im wirtschaftlichen Sinne ständigen Märkten sprechen will.

[4] M.G.DD. O III 208; 197.

[5] M.G.DD. K II 154.

„Märkte" im eigentlichen Sinne abgehalten wurden, wird schwerlich jemand behaupten; denn es steht fest, daß auch größere Orte erst im 14. und 15. Jahrhundert einen zweiten wöchentlichen Markt erhielten. Täglicher Markt bedeutet allgemein täglicher Gewerbe- und Handelsbetrieb. Allerdings trug das ganze Handelsleben jener Zeit mit dem Fehlen von Läden, die durch Buden und Stände ersetzt wurden, und mit seiner Konzentration auf den einen Mittelpunkt des Marktplatzes oder der Marktstraße den Charakter eines Marktes[1]. Trotzdem aber war das tagtägliche Geschäftsleben kein eigentlicher Markt und es wurde auch, wie eine Urkunde beweist, von den Zeitgenossen sehr wohl zwischen dem gewöhnlichen täglichen Handelsleben und dem Wochenmarktstage unterschieden:

'Manigoldo ... licentiam habendi mercatum cum moneta, theloneo et cum omni publico negotio in loco Uueride dicto ... maxime tamen omni sabbato negociandi ... corroba-mus'[2].

III. Neben den soeben geschilderten Übergang von der Verleihung des 'mercatum hebdomadale sive annuale' in den westfränkisch-karolingischen Stücken zu der Gründung des 'mercatum' mit täglichem, im Wochen- und Jahrmarkt nur seinen Höhepunkt erreichenden Kaufmannsleben in den deutsch-ottonischen Urkunden tritt als zweiter wichtiger Unterschied das Erscheinen von Bannleihe und Friedewirkung. Bann und Friede finden sich bereits in einigen wenigen Privilegien Ottos I. Unter Otto III. werden sie häufiger. Um das Jahr 1000 kann man sie unter die wesentlichen Bestandteile des Marktprivilegs rechnen. Doch verschwinden sie bereits wieder im Laufe des 11. Jahrhunderts.

Der Bann in den Markturkunden zeigt uns zum ersten Male den Marktherrn im unzweideutigen Besitze positiver,

[1] Vgl. hierzu Philippi, Westf. Bischofsstädte 12ff.
[2] M.G.DD. K II 144 (1030) Donauwörth.

öffentlicher Gerichtsbarkeit. Die Übertragung des Königsbannes an den Markt- und Immunitätsherrn ist jedoch nicht, wie bisweilen behauptet wurde, die Verleihung dieser Gerichtsbarkeit selbst[1], sondern nur eine äußere Konsequenz derselben. Daher lassen sich aus der Bannleihe auch keinerlei Schlüsse auf den Umfang der dem Markt- und Immunitätsherrn zustehenden Gerichtsbarkeit ziehen. Und selbst da, wo der Empfänger im zweifellosen Besitz des Hochgerichtes war, fallen Hochgericht und Marktgericht durch die Zuweisung an verschiedene Richterbeamte (Graf und Vogt einerseits, 'judex fori' anderseits) zumeist auseinander. Das Marktgericht ist regelmäßig Niedergericht[2]. Sagt die Bannleihe aber auch über die sachliche Zuständigkeit des Marktgerichtes nichts aus, so charakterisiert sie dieses anderseits sehr deutlich als öffentliches Gericht. Denn aus Königsgericht und Königsfrieden ist der Königsbann übernommen. Und auch in diesem Gegensatz des öffentlichen Marktgerichtes zum älteren grundherrlichen Hofgericht zeigt sich wiederum die Berührung zwischen Immunitäts- und Marktrechtsentwicklung. Denn auch die Immunität führte in spät- und nachkarolingischer Zeit zu positiven Gerichtsschöpfungen des Immunitätsherrn mit öffentlichem Charakter[3]. Marktbann und Marktfriede gehören auf das engste

---

[1] z. B. Rathgen a. a. O. 23ff.

[2] Schon in fränkischer Zeit gibt es einen unter dem Grafen bzw. Immunitätsherrn stehenden judex fori (Brunner, R.G. II. 240; Schröder[5] 201). — Niedergericht ist auch das unter dem Vorsitz des Ammann tagende, sehr früh belegte Marktgericht in Konstanz (Beyerle-Maurer, Konstanzer Häuserbuch II, 25), ebenso das Radolfzeller und Arboner Marktgericht (Beyerle, Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Bd. 30, S. 9; Bd. 32, S. 87). — v. Below a. a. O. S. 86ff. bestreitet überhaupt die Existenz eines besonderen Marktgerichtes.

[3] Rietschel, Burggrafenamt S. 301ff. — Hans Hirsch, Klosterimmunität beweist die lokale Verengerung und die inhaltliche Erweiterung der Immunitäten. Dazu die Rezension von Beyerle (Sav.Z.Schr., Germ.Abt. 34, S. 677).

zusammen. Der erhöhte Rechts- und Friedensschutz, der seit den ältesten Zeiten dem Handel und Wandel am Markte eingeräumt wurde, bedurfte auch einer erhöhten Garantie. Diese aber lag in der Banngewalt. Denn im Besitze des Königsbannes ist der Marktrichter in der Lage, seine Gebote und Verbote nicht nur mit den gewöhnlichen Richterbußen, sondern darüber hinaus auch noch mit der Königsbuße von 60 Schillingen zu bedrohen[1]. Diese Handhabung des Königsbannes durch den Marktrichter nimmt alsbald den Charakter objektiver Rechtssätze von zäher Lebensdauer an.

Übrigens wird die alte negative Immunität, die dem öffentlichen Richter den Introitus in das immune Marktgebiet verbietet, durch die positive Bannleihe keineswegs verdrängt. Sie bleibt in dauernder Verbindung mit dem Marktprivileg und wir werden, wie schon angedeutet, später sehen, wie gerade in ihr die neuen Rechtsgedanken im Keime ruhen, die im 12. Jahrhundert zur Markt- und Stadtfreiheit führen.

IV. Die Übertragung der Banngewalt, für die sich in der kurzen Zeit, in der sie in den Markturkunden als besonderes Element hervortrat, keine einheitliche Form herauszubilden vermochte, einerseits, die mit Bann und Gerichtsbarkeit in Berührung stehende Immunität anderseits, schließlich das mit der Immunität von jeher in Wechselwirkung stehende Zollrecht, diese drei Elemente sind es allein, die in die sonst sehr einförmigen Markturkunden der Sachsenkaiser einige Abwechslung bringen. Es soll hier nur das Wesentlichste herausgehoben werden.

Der Bann wird am häufigsten ganz konkret als 'bannus' bezeichnet[2]. Das Recht unter Königsbann zu gebieten und zu verbieten, die Bannzwangsgewalt, kommt deutlich in der

[1] Schröder[5], 640f.

[2] M.G.DD. K II 222 (Bremen 1035); 278 (Markt in Stade f. Bremen 1038); H. II 190 (Helmarshausen 1009).

'bannita constrictio' zum Ausdruck[1]; ihr steht der 'districtus' nahe[2]. Die der Banngewalt zugrunde liegende Gerichtsherrlichkeit wird durch 'placitum'[3], durch 'potestas leges facere' oder 'omnen justiciam facere' wiedergegeben[4]. 'Publica functio' bedeutet die mit dem Bannrecht übertragenen öffentlichen Verwaltungsbefugnisse[5].

Was die Immunitätsformel anbelangt, so sind die Wendungen sehr mannigfaltig. Bald heißt es z. B., daß 'nulla persona' in das immune Gebiet eindringen dürfe, bald wird diese Person näher als 'dux, comes, judex' usw. qualifiziert. Meist wird der Introitus bloß verboten, bisweilen aber auch die Verletzung des Verbotes unter Strafe gestellt u. a. m.

Der Zoll heißt meist ganz allgemein 'teloneum', bisweilen jedoch wird er genauer als 'mercati teloneum'[6], 'teloneum et ripaticum'[7], 'naulum et teloneum'[8], 'teloneum tam viantium quam navigantium'[9] u. ä. gefaßt. Daneben kommen viel allgemeinere, nicht bloß den Zoll, sondern die gesamten Einnahmen des Marktes bezeichnenden Wendungen vor; so heißt es etwa: 'quicquid in teloneis vel alicuius mercimonii negotiatione adquisitum fuerit'[10] oder 'quicquid ad jus nostrum pertinet'[11] oder kurz 'cum pertinentiis'[12], 'cum omnibus utensilibus'[13] u. ä.

[1] M.G.DD. K II 234 (Markt in Kölbig f. Gemahlin Gisela 1036).

[2] M.G.DD. H II 214 (Kloster Niedernburg in Passau 1010).

[3] M.G.DD. H II 190 (Markt in Helmarshausen 1009).

[4] M.G.DD. K II 207 (Markt in Amberg für Bamberg, 1034).

[5] M.G.DD. K II 278 (Markt in Heslingen für Bremen 1038).

[6] M.G.DD. O II 308 (Markt in Visé für Lüttich, 983).

[7] M.G.DD. O I 364 (Markt in Sisino für Bergamo, 968); O III 192 (Marktort nach Wahl für Venedig, 996).

[8] M.G.DD. K II 207 (Markt in Amberg f. Bamberg, 1034).

[9] M.G.DD. H II 198 (Markt in Hengersberg f. Kl. Niederaltaich, 1009).

[10] M.G.DD. O II 179 (Markt in Lennik für Kl. Nivelles 978).

[11] M.G.DD. O I 312 (Markt in Gittelde für Magdeburg, 965); O II 78 (Märkte in Lüdinghausen u. Werden f. Werden 974).

[12] M.G.DD. H II 393 (Markt in Kailbach für Worms, 1018).

[13] M.G.DD. H II 352 (Markt in Grillenfeld für das Florinsstift in Koblenz, 1016).

Wir sind in der Behandlung dieser, den Bann, die Immunität und den Zoll betreffenden Fragen schon zum Teil über das Jahr 1000 hinausgegangen. Wir konnten es, da alle hervorgehobenen Einzelheiten auch für die folgende Periode von gleicher Bedeutung bleiben. Im übrigen stehen wir aber am Ende des 10. Jahrhunderts abermals an einem Wendepunkte.

§ 3.

Die Veränderungen des Marktprivilegs um das Jahr 1000.

I. Zur Charakterisierung der Urkunden dieser neuen Periode ist von den schon oben berührten Stücken für Salzburg, Freising und Würzburg auszugehen[1]. Diese drei Privilegien stehen mit ihrer Verleihung des täglichen Marktes ganz vereinzelt in einer großen Fülle gewöhnlicher Marktverleihungen. Da auch die letzteren, wie wir sahen, zur Gründung ständiger Marktsiedlungen führten, kommt der Betonung des 'cottidianum mercatum' keine innere Bedeutung zu. Die Abweichung ist vielmehr formell begründet. Der tägliche Markt in den genannten Stücken steht in Gegensatz zu dem Wochen- und Jahrmarkt, der um dieselbe Zeit zum ersten Male in Urkunden für deutsche Marktorte auftaucht. Im Jahre 1000 erhält der Lorcher Klosterort Weinheim das erste Wochenmarktsprivileg[2]:

> 'concessimus ..., ut in quodam suae ecclesiae loco Winenheim publicum sit mercatum ... atque ut id ipsum mercatum semper in omni quarta feria frequentetur.'

Eineinhalb Jahrzehnte später erscheint erstmalig auf deutschem Boden die Verleihung eines 'mercatum ... annuale

---

[1] s. o. S. 325.

[2] M.G.DD. O III 372.

scilicet et hebdomadale' an das Marienstift Prüm[1]. Und solche den Markt näher als Wochen- und Jahrmarkt charakterisierende Urkunden werden nun im Laufe der Zeit immer häufiger, bis zum Jahre 1151, wo zum letzten Male in der Durrinbacher Gründungsurkunde für das Kloster Walburg von einem bloßen Markte gesprochen wird[2].

Wie wir oben gesehen haben, war die Wochen- und Jahrmarktsverleihung in den westfränkisch-karolingischen Diplomen die Regel gewesen; als sich in der deutsch-ottonischen Zeit der Marktsiedlungsgedanke gegenüber dem Interesse an dem fluktuierenden Marktverkehr mehr in den Vordergrund drängte, wurde in den Urkunden das 'mercatum annuale sive hebdomadale' durch das schlichte 'mercatum' abgelöst. Jetzt, im 11. Jahrhundert, taucht die westfränkisch-karolingische Fassung wieder auf. Wir können daraus schließen, daß nun wieder die in den neugegründeten Marktorten abgehaltenen Wochen- und Jahrmärkte mehr als die Geschicke dieser Marktorte selbst das allgemeine Interesse erregten. Der Grund hierfür liegt nun aber nicht etwa darin, daß die Anlage neuer Marktorte seltener wurde; denn wir befinden uns auch jetzt noch mitten in der Periode der Marktgründungen. Die veränderte Fassung der Marktprivilegien ist vielmehr in anderer Weise zu begründen: Wenn wir für die Ottonenzeit feststellen konnten, daß die Märkte fast ausnahmslos in unmittelbarer Nähe der Dom- und Klosterkirchen angelegt wurden, so gilt nunmehr gerade das Gegenteil. Die Sitze der geistlichen Herren sind

[1] M.G.DD. H II 358 (1016). — Für italienische Orte können wir Jahrmarktsverleihungen bis zum Jahre 968 zurückverfolgen (Otto I. für Bergamo-St. Sisino, M.G.DD. O I 364). In Italien dürfte sich die karolingische Gewohnheit der Jahrmarktsverleihung erhalten haben. Nach der Wiederherstellung des Römischen Kaiserreiches scheint dann die Jahrmarktsverleihung nach Deutschland gekommen zu sein und die hier übliche Marktverleihung verdrängt zu haben.

[2] Böhmer-Ficker, Acta sel. 92.

jetzt größtenteils bereits mit dem Marktrecht versehen. Die Neugründungen erfolgen daher nunmehr zumeist im Anschluß an kleinere Dörfer[1]. Hier aber fehlten die günstigen Voraussetzungen, die der Mittelpunkt der geistlichen Grundherrschaft der Entwicklung der neuen Siedlung bot. Hier konnte von vornherein nicht mit einem Tag für Tag währenden gewerblichen und kaufmännischen Leben gerechnet werden. Der Wochen- und Jahrmarkt war es im wesentlichen, nicht der tägliche Markt, der die in dieser Periode erfolgenden Neugründungen von den nur Ackerbau treibenden Dörfern unterschied. Daher die Wandlung im Texte der Markturkunden.

II. Noch einer weiteren Veränderung des Marktprivilegs ist hier zu gedenken. Die Münze, die in den deutschen Urkunden von Anfang an stets neben Markt und Zoll verliehen wurde, beginnt um das Jahr 1000 zu verschwinden. Bis zu diesem Zeitpunkt fehlt sie nur selten, während späterhin ihr Fehlen immer häufiger wird[2]. Auch dieses Verschwinden der Münzverleihung in den Markturkunden findet in dem erwähnten Übergang zu den Kleingründungen seine Erklärung. Denn Münzstätten wurden naturgemäß nur da errichtet, wo sie Bedürfnis waren. Selbstverständlich aber war die Münze an den Sitzen der geistlichen Herren, wo die bedürfnisreiche Hofhaltung auf Handel und Wandel der rasch emporblühenden Stadt einen lebhaften Einfluß ausübte, notwendiger, als in den Marktorten der jüngeren Periode, die in der Nähe relativ bedürfnisloser Dörfer angelegt ein

[1] Das Verhältnis der Marktgründungen am Sitze der geistlichen Anstalt zu denen in der Nähe kleiner Dörfer ist in dieser Periode 1 : 2.

[2] Bis zum Jahre 1000 haben etwa $^4/_5$, nach diesem Zeitpunkt bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts nur noch $^2/_3$ aller Marktprivilegien die Münze.

nur müdes Wirtschaftsleben entfalteten[1]. Zudem war eine einzige Prägestätte imstande, ein größeres Wirtschaftsgebiet mit Geld zu versehen. Die in dem Markte am Amtssitze errichtete Münze reichte daher in aller Regel zur Befriedigung der Geldbedürfnisse sämtlicher Märkte des Sprengels aus. Es konnte daher gar nicht in der Absicht der Gründer, die sich ein zweites und drittes Marktprivileg erbaten, gelegen sein, sich auch für jede dieser Kleingründungen das Münzrecht mit verleihen zu lassen. Weiß man doch, wie häufig selbst bei vorhandenen Münzprivilegien die Ausmünzung von Geld unterblieb[2].

§ 4.
Überblick über die Umwandlungen der Marknurkunde in der Stauferzeit.

I. Die Marktprivilegien der salischen Kaiser stimmen nach Form und Inhalt im ganzen mit denen der ersten

[1] Die nach 1000 für Marktgründungen an Bischofs- und Klosterorten erlassenen Privilegien enthalten bis auf eine Ausnahme (Kaufungen 1041 bei Stumpf, Acta inedita 50 [das Privileg für Kloster Niedernburg in Passau v. J. 1010 in M.G.DD. H II, 214 kann nicht als Ausnahme gelten, denn hier mußte die Münze fehlen, da sich in Passau bereits eine bischöfliche Prägestätte befand]), sämtlichst das Münzrecht. In den nach 1000 für Marktgründungen neben Dörfern erlassenen Urkunden fehlt die Münze in $^3/_4$ der Fälle. — Auffallend ist das stete Fehlen der Münze in den zahlreichen an Lorch vor und nach dem Jahre 1000 gegebenen Privilegien [M.G.DD. O I, 177 Bensheim (956); 283 Wiesloch (965); O III 166 Stein (995); 372 Weinheim (1000); H II 187 Oppenheim (1008); M.G. SS. XXI 417f., Wiesloch und Lorch (1067)]. Die Lösung ergibt sich aus dem Obengesagten ohne weiteres: Die betreffenden Urkunden erteilen das Marktrecht alle nicht für den Klosterort Lorch, sondern bezwecken Kleingründungen, die der Münze nicht bedürfen. Als dann im Jahre 1067 endlich auch der Ort Lorch selbst einen Markt erhält, wird die Münze sogleich, wenn auch in einer zweiten gleichzeitigen Urkunde, mitverliehen.

[2] Kahn, Münz- und Geldgesch. v. Konstanz und des Bodenseegebietes, S. 47, 52, 54.

Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts überein. Auf Abweichungen, die nur rückschauend aus den Verhältnissen der Stauferzeit in ihrer Bedeutung erkannt werden können, soll erst weiter unten eingegangen werden.

Um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts werden die großen politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen, die tiefgreifende Veränderungen in dem gesamten Verfassungsleben zur Folge hatten, auch für die weitere Gestaltung des Marktprivilegs von einschneidender Bedeutung. Die Kraft und Stärke der zentralen Reichsgewalt erlitt eine erhebliche Minderung und in demselben Umfang nahm die Macht der Fürsten zu. Neben den Fürsten aber erhoben sich die zur Freiheit emporgestiegenen Städte zu selbständigen politischen Faktoren.

Wie in dieser Zeit das deutsche Königtum auf allen Gebieten wichtige alte Rechte an die aufstrebenden Landesgewalten abtreten mußte, so auch im Rahmen des Marktrechtes. Im Statutum ad favorem principum vom Jahre 1232 verzichtet Friedrich II. ausdrücklich darauf, auf kirchlichem Grund und Boden und überhaupt in der Nähe bereits bestehender Marktsiedlungen neue Marktorte anzulegen[1]. Könnte man bei diesem Aufgeben des Marktregals annehmen, daß nun auch die kaiserlichen Markturkunden aufhörten, so darf man doch auch nicht vergessen, daß es nur die Fürsten sind, denen gegenüber der Verzicht ausge-

[1] Das Gesetz ist gedruckt M. G. LL. Sectio IV Bd. II, S. 211. Es lauten § 1: 'quatenus nullum novum castrum vel civitas in fundis ecclesiarum . . . per nos . . . construatur'. — § 2: 'quod nova fora non possint antiqua aliquatenus impedire.' — Vgl. dazu auch Schröder[5]. S. 643. — Seit dieser Zeit verleihen die Fürsten auch ohne kaiserliche Genehmigung Markturkunden. In den vor 1232 erlassenen landesherrlichen Urkunden wird die kaiserliche Genehmigung fast stets ausdrücklich ausgesprochen. So z. B. in der ältesten territorialen Markturkunde, dem Jahrmarktsprivileg des Bischofs von Würzburg für Hall (Wirtemb.U.B. II, 354), wo es heißt: 'anunente mperatore Friderico'.

sprochen wird. An die Stelle des Fürsten, an die nun allerdings regelmäßig keine Marktprivilegien mehr vergeben werden, tritt als Urkundenempfänger jetzt die sehr große Zahl der Grafen, freien Herren und Reichsministerialen. Und ihnen gegenüber wurde die Monopolisierung des Marktrechtes eifersüchtig gewahrt[1], wie es ja auch sonst bekannt ist, daß die Kaiser nach dem Interregnum die Rechte, die sie an die Fürsten verloren, den nichtfürstlichen Reichsständen gegenüber aufs schärfste und nicht erfolglos verteidigten.

Gleichzeitig mit dem Verfall der Reichsgewalt und mit dem Erstarken der Landeshoheit erhebt auch die Bürgerschaft der Städte stolz ihr Haupt, die Macht des Königs wie die der Territorialherren bedrohend. In der Stauferzeit sind sie als mehr oder weniger selbständige politische Körperschaften anerkannt, seit dieser Zeit kommen sie neben den Großen des Reichs als Empfänger von Markturkunden in Betracht. Das gilt in gleicher Weise von den Reichs- wie von den Landstädten, welche beide sich in den inneren, Verfassung und Recht berührenden Fragen in keiner Weise voneinander unterschieden. Denn nur das äußere Verhältnis zum Stadtherrn war hier ein anderes wie dort. Die Reichsstädte wurden vom König auf Reichsgut gegründet; ihm hatten sie die Huldigung zu leisten. Die Landstädte dagegen verdankten den Territorialherren ihr Leben; ihm blieben sie daher dauernd unterworfen. Dem Thema unserer Arbeit, die sich vorzüglich mit den Königsprivilegien beschäftigen will, gemäß haben wir es im wesentlichen nur mit den an Reichsstädte verliehenen Urkunden zu tun. Da aber diese in Inhalt und Form mit den an die Großen verliehenen Privilegien durchaus übereinstimmen, können wir bei der weiteren Darstellung von einer Unterscheidung beider überhaupt absehen.

---

[1] Schröder[5], 643.

II. Das Sinken der Kaisermacht, das Aufsteigen der Fürsten, die Bewertung der Städte als selbständige politische Körperschaften, all das hat, wie wir sahen, nur die äußeren Formen, nicht den Inhalt des Marktprivilegs zu verändern vermocht. Dagegen hat eine andere in dieser Zeit einsetzende Bewegung, eben weil sie mit dem Marktrecht in engstem Zusammenhang stand, einen viel tieferen Einfluß auf die Gestaltung des Marktprivilegs ausgeübt. Wir befinden uns jetzt mitten in der Zeit, in der die Marktorte hinsichtlich ihrer Rechtslage eine tiefgreifende Veränderung erfuhren. Die Anfänge der Bewegung greifen um fast 100 Jahre vor die Stauferzeit zurück. Seit dem 11. Jahrhundert erwacht in den alten Römerstädten und mehr noch in den vor dem Dorfe wirtschaftlich bevorzugten Marktorten der Geist der Freiheit. Das Ziel der Bestrebungen ist die Abschüttlung des Joches, das der Stadt- (bzw. Markt-)herr dem unterworfenen Orte auferlegt hatte, d. h. für den Einzelnen vorzüglich die Erlangung der Leibesfreiheit, für die Gesamtheit der Gewinn politischer Selbständigkeit. In der Stauferzeit ist das Ziel im wesentlichen erreicht. Die abhängigen Märkte der früheren Zeit sind zu mehr oder weniger selbständigen Siedlungen geworden. Durch die freiheitlichen Tendenzen von Verfassung und Recht unterscheiden sie sich nicht weniger von den Ackerdörfern als durch den Markt und das durch ihn bedingte gewerbliche und kaufmännische Leben. Nur z. T. erfreuen sie sich des Schutzes der Mauern. Aber auch da, wo diese vorhanden sind, sind sie für die rechtliche Stellung noch von keiner Bedeutung. Man hat diese Siedlungen als Städte bezeichnet. Aber in Wahrheit bilden sie nur deren Vorstufen, da das Vorhandensein der Stadtbefestigung, wie wir noch sehen werden, für den Begriff Stadt erforderlich ist. Diese Vorläufer der Städte wollen wir nach den für sie charakteristischen Kennzeichen, nach dem Markt und der Freiheit, als Marktfreiungen (oder auch kurz als Freiungen) bezeichnen. Aber neben den auf Markt-, Freiheits- und Be-

festigungsrecht beruhenden engeren Begriff Stadt (Stadt i. e. S.) wollen wir im Anschluß an die ältere Terminologie einen weiteren Begriff Stadt (Stadt i. w. S.) stellen, der außer den eigentlichen Städten auch unsere Marktfreiungen und die im 14. Jahrhundert erscheinenden Marktflecken mitumfassen soll.

Dieses eben geschilderte Aufsteigen der älteren Marktsiedlungen zu den Marktfreiungen unserer Periode muß nun auch in den Markturkunden zum Ausdruck kommen, da diese, wie wir wissen, nicht nur den Zweck hatten Wochen- und Jahrmärkte ins Leben zu rufen, sondern vor allem auch neue Siedlungen zu schaffen. Daher wächst mit dem Aufsteigen der Marktorte zu Marktfreiungen bzw. Städten i. w. S. aus der Markturkunde die Marktfreiungs- bzw. Stadturkunde i. w. S. heraus.

Die Markturkunden der früheren Perioden lassen es nicht erkennen, ob sie in jedem Einzelfalle zur Gründung einer Marktsiedlung in der von der Marktrechtstheorie angenommenen Weise führten. In aller Regel allerdings geschah dies. Daneben aber dürften von jeher schon Urkunden vorgekommen sein, die nur die Einrichtung eines fluktuierenden Marktes ohne Gründung einer neuen Siedlung bezweckten. Vor allem dürfte das bei den Jahrmarktsurkunden häufig der Fall gewesen sein. Sodann gilt es ganz zweifellos für die Fälle, wo zwecks Ansetzung eines zweiten oder dritten Markttages ein Marktprivileg an eine bereits bestehende Marktsiedlung verliehen wurde. Im 12. Jahrhundert aber, wo in zahlreichen Privilegien die Gründung eines nach Verfassung und Recht freien Marktortes so stark zum Ausdruck kommt, daß eine besondere dies hervorhebende Urkunde, die Freiungsurkunde, zur Entstehung gelangt, müssen sich jene Privilegien, die nur die Anlage eines fluktuierenden Marktes zum Ziele hatten, immer schärfer abheben. Sie sollen im folgenden als Marktprivilegien i. e. S. bezeichnet werden. — Wir müssen seit der Stauferzeit also, um es noch

einmal zu wiederholen, zwischen den Markturkunden i. e. S., durch die das bloße Wochen- und Jahrmarktsrecht verliehen wurde, und den Stadturkunden i. w. S., die zugleich auch zur Anlage neuer Marktorte führten, unterscheiden. Die Stadturkunden i. w. S. aber zerfallen ihrerseits wieder entsprechend dem Charakter der Marktorte, die sie ins Leben riefen, in die Freiungsprivilegien, die Stadturkunden i. e. S. und die Fleckenurkunden.

Von den überlieferten Bestandteilen der Marktprivilegien: der Markterrichtung, dem Marktfrieden und der Marktimmunität bleiben die beiden ersten für die Marktprivilegien i. e. S. wie auch für die Stadturkunden wesentlich. Die Marktimmunität dagegen verwandelt sich in die Stadtfreiheit und wird als solche nur Bestandteil der neu entstehenden Stadturkunde, während sie in den Marktprivilegien i. e. S. als überflüssig in Wegfall kommt[1].

---

[1] Über das Zahlenverhältnis zwischen den einzelnen Urkundentypen ist zu sagen: Seit Heinrich IV. setzt sich die Stadturkunde neben der Markturkunde i. e. S. langsam durch und verdrängt in der Stauferzeit wenigstens das Wochenmarktsprivileg fast vollständig; Jahrmärkte werden allerdings auch in dieser Zeit noch recht häufig verliehen. — Unter Rudolf v. H. herrscht die Stadturkunde durchaus vor; die Wochenmarktsverleihung geschieht stets, die Jahrmarktsverleihung häufig durch sie. Markturkunden i. e. S. kommen nur als Jahrmarktsprivilegien und nur sehr selten vor. — Im 14. Jahrhundert vermehren sich diese Jahrmarktsurkunden bald ganz außerordentlich. Der Grund hierfür liegt darin, daß die an Bevölkerung stark wachsenden Städte jetzt häufig eines zweiten, dritten und vierten Jahrmarkts bedürfen, und daß man diese Jahrmärkte an die bereits zur Freiheit emporgestiegenen Städte nicht mehr vermittelst der Stadturkunde übertragen konnte. Nach ihrem Muster werden dann bald Wochenmarktsprivilegien erlassen. Unter Karl IV. ist die Zahl der Stadturkunden und der Markturkunden i. e. S. etwa gleich. In der späteren Zeit überwiegen die letzteren bald mehr und mehr. — Die Stadturkunden der Kaiser sterben unter Friedrich III. ab. Die letzte mir bekannte kaiserliche

II. Kapitel.

Die Bestandteile des Marktprivilegs i. e. S. und ihre Entwicklung.

§ 5.

Das Markthalterecht.

I. Das vorige Kapitel schloß mit einer kurzen orientierenden Übersicht über die Urkundentypen der staufischen und nachstaufischen Zeit. Wir sahen vor allem, daß das Urkundenmaterial jetzt in zwei Gruppen auseinanderfällt, in die Markturkunden i. e. S., die die bloße Einrichtung eines Wochen- oder Jahrmarktes bezwecken, und die Stadturkunden i. w. S., die zur Anlage einer Marktfreiung (Freiungsurkunde), einer Stadt (Stadturkunde i. e. S.) oder eines Fleckens (Fleckenurkunde) führen. Nur von den ersteren soll in diesem zweiten Kapitel gehandelt werden[1]. Die Entwicklung der Stadtprivilegien (i. w. S.) wird das dritte Kapitel bringen. Der Inhalt der Markturkunden i. e. S. erschöpft sich in dem Marktanlage- und dem Marktfriedensrecht. Bei

Wochen- und Jahrmarktsurkunde stammt von Maximilian II. (für Graf v. Manderscheid-Schleiden a. d. J. 1575; Lünig XXII, 524), das letzte Jahrmarktsprivileg von Ferdinand III. (für Graf v. Hatzfeld-Waldmannshofen a. d. J. 1652; Lünig XXIII, 1933). — Jahrmarktsbestätigungen finden sich auch noch in späterer Zeit. — Im Territorium kommen Marktprivilegien i. e. S. bis ins 18. Jahrhundert vor.

[1] Die Stadturkunden werden nur in soweit herangezogen werden, als sie zugleich auch das Markthalte- und Marktfriedensrecht mitverleihen. Denn die Entwicklung dieser Rechte ist in beiden Urkundengruppen die nämliche.

der Betrachtung der Entwicklung dieser beiden Seiten des Inhalts der Markturkunde (i. e. S.) müssen wir bisweilen etwas über die staufische Zeit zurückgreifen.

II. Beginnen wir mit den Bestimmungen über das Recht der Marktanlage. Während sich die Urkunden der früheren Zeiten stets mit der kurzen Erklärung begnügten, daß der Empfänger berechtigt sei, einen Markt anzulegen und zu halten ('mercatum concedere', 'dare potestatem construendi vel habendi mercatum' u. ä.), werden sie jetzt bisweilen etwas ausführlicher. Insbesondere finden sich nunmehr häufig Angaben über die Marktzeit. — In den Wochenmarktsurkunden wird von vornherein der Markttag ganz regelmäßig genau festgesetzt oder es wird doch wenigstens in der Weise seiner Erwähnung getan, daß dem Marktherrn die Wahl eines passenden Tages überlassen wird[1]. Der Wochenmarkt dauert stets nur einen Tag[2]. Er fällt immer auf einen Werktag. — Auch die Jahrmarktszeit wird regelmäßig in den Urkunden genau angegeben. Der Jahrmarkt fällt, da er von Anbeginn an stets im Anschluß an die kirchlichen Feste abgehalten wurde, regelmäßig auf einen Feiertag und nach diesem erhält er seinen Namen. Unter den Feiertagen, an denen Jahrmärkte abgehalten werden, stehen die Heiligentage obenan und zwar wurde in den älteren Zeiten, in denen das Marktrecht fast ausschließlich an Kirchen und

---

[1] Daneben kommen aber auch, wenn auch nur selten, Privilegien vor, die die Marktzeit ganz mit Stillschweigen übergehen.

[2] Nur ganz junge Urkunden verfügen aus wirtschaftlichen Gründen hin und wieder, daß auch während einiger Stunden des vorangehenden und des nachfolgenden Tages der freie Verkauf verboten sein solle; darin könnte man in gewissem Sinne eine Verlängerung der Marktzeit erblicken. Eine entsprechende Bestimmung findet sich bisweilen auch bei dem Jahrmarkt, z. B. Urk. Ruprechts für Eßlingen v. J. 1408 (Lünig XIII, 504): 'daß sie ... ein Jarmeße, die ... uff St. Katharinen Abend zu Vesperzeit angeen sol und weren biß uff den achten Tag darnach zu Vesper, ... haben ... mügen'.

Klöster verliehen wurde, zumeist der Tag des Schutzheiligen der betreffenden geistlichen Anstalt oder auch, sofern er nicht mit diesem zusammenfiel, der Tag der Kirchweihe gewählt. Neben den Heiligentagen kommen die großen Kirchenfeste als Jahrmarktszeit in Betracht[1]. Seltener, aber in der späteren Zeit wenigstens doch nicht allzu selten, fallen die Jahrmärkte auf gewöhnliche Sonntage[2]. — Der Feiertag, der dem Jahrmarkt den Namen gibt, ist aber in den meisten Fällen nur der wichtigste der Tage, an denen der Marktverkauf stattfindet. Regelmäßig dauern die Jahrmärkte länger als einen Tag. Erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters erscheint der eintägige Jahrmarkt; seit dem 15. Jahrhundert, als man daran ging, auch unbedeutende Dörfer mit Jahrmärkten auszustatten, wird er sogar ziemlich

---

[1] So Kreuzerhebung; Urk. K. Heinrichs V. für Hersfeld-Bretingen (Kuchenbecker, Analecta Hassiaca XII, 320—1114); Mariae Erhebung: Urk. K. Friedrichs I. für Monte san Vito (Böhmer, Acta sel., 134—1177); häufiger Pfingsten: z. B. Urk. K. Conrad II. für Bremen (M.G.DD., C II, 222—1035); Urk. K. Heinrichs III. für Kloster Metten (Mon. Boica XI, 440—1051); Urk. des Grafen v. Berg für Düsseldorf (Lacomblet, Niederrh. U.B. II, 846—1288). — Bekannt sind die Ostermärkte in Köln.

[2] Zuerst 1287: Urk. des Grafen Joh. v. Roden für Wunstorf (U.B. z. Gesch. der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, ed. Sudendorf. I, 66): 'in dominica videlicet precedente festum Johannis Baptiste'. — Die Marktfeiertage werden der mittelalterlichen Chronologie entsprechend fast stets als solche, d. h. ohne Angabe des Datums, genannt. Doch finden sich — allerdings nur in der ersten Zeit — auch Jahrmarktsbestimmungen nach dem Datum (z. B. M.G.DD. Conrad II. 144 [Donauwörth 1030]: 'Kal. maj. et in duobus proximis diebus' — ferner M.G.DD. Conrad II. 154 [Würzburg 1030]: 'a XVI. Kal. sept. usque ad VIIII Kal. eiusdem mensis'). — Übrigens scheint auch in diesen nach dem Datum bestimmten Jahrmarktszeiten der Tag des Schutzheiligen miteingeschlossen gewesen zu sein, wie aus der Urk. für Aldensele v. J. 1049 (bei Mathäus, De rebus Ultraj. 120) hervorgeht: 'quotannis XI Kal. Novembris ... nundinas haberi permisimus in dedicatione ecclesiae'.

häufig[1]. Zu allen Zeiten dürfte der dreitägige Jahrmarkt am zahlreichsten gewesen sein. Bei ihm — und ebenso bei allen länger dauernden Jahrmärkten — fiel der Feiertag regelmäßig in die Mitte der Marktzeit[2]. Sehr selten sind fünftägige Jahrmärkte[3], sehr häufig dagegen solche von Wochenlänge oder nach dem Sprachgebrauch der späteren Zeit von achttägiger Dauer. Erst seit der Stauferzeit treffen wir in den Markturkunden noch erheblich längere Jahrmärkte an. Schon im Jahre 1173 werden in den Reichsstädten Aachen und Duisburg vier Märkte von je 14 Tagen Dauer angesagt[4]. Im Jahre 1245 hören wir zum ersten Male von einem dreiwöchentlichen Jahrmarkt[5]. Unter diesen großen Märkten bevorzugte man solche von vier Wochen Dauer. Sehr selten sind neben diesen Jahrmärkten von ganz bestimmter, überall wiederkehrender Länge solche von vier, sechs, neun, zehn und siebzehn Tagen[6].

---

[1] Da ein Verkauf während des Gottesdienstes nicht stattfinden durfte, war der eintägige Jahrmarkt nicht besonders gewinnbringend; deshalb ließ sich z. B. die Stadt Aalen 1582 ihre drei eintägigen Jahrmärkte in solche von drei Tagen Dauer verwandeln; die alten Märkte werden um 'Vormerke' und 'Nach-Marckt' erweitert (Lünig XIII, 85).

[2] Doch fällt bisweilen auch das Fest an den Anfang: Speier (Lünig XIV, 466—1248) oder an das Ende: Bremen (M.G.DD. Conrad II, 222—1035) der Jahrmarktzeit. — Auch die länger als drei Tage währenden Märkte zerlegte man gern in zwei Gruppen um den Sonn- und Feiertag; so erhält z. B. Stettelsdorf 1460 einen Jahrmarkt 'suntag nach sannd Michelstag jerlich viertzehn tag vor und viertzehn tag hinnach' (Chmel, Regesta Friderici III, 3784).

[3] z. B. Aldensele (Mathaeus, De rebus Ultraj. 120—1049) und Dülmen (Westf.U.B. VIII, 221—1311).

[4] Hans.U.B. I. 23. — Diese langfristigen Märkte dürften aus dem Westen nach dem Vorbilde der flandrischen und Champagnemärkte herübergenommen sein.

[5] Bamberg (Mon. Boica XXXI, 580).

[6] 4 Tage: Hamelburg (Schannat, Corpus Trad. Fuld. 426—1357); nur scheinbar 6 Tage, in Wahrheit eine Woche: Essen (Niederrh.U.B. I, 176—1041); 9 Tage: Heilbronn (Lünig XIII, 891—1487); 10 Tage:

An dieser Stelle mag auch kurz auf die verschiedenen Namen für den Begriff Markt hingewiesen werden. Bis zum Ende des 11. Jahrhunderts ist das Wort 'mercatum' fast ausschließlich im Gebrauch; seit dieser Zeit erscheint daneben die Bezeichnung 'forum', die bald die Alleinherrschaft antritt. Es handelt sich hier lediglich um einen allgemeinen Wechsel des Sprachgebrauchs, dem kein innerer Bedeutungswandel zukommt. Denn in der Übergangszeit wird der Wochenmarkt und ebenso der Jahrmarkt sowohl in den eigentlichen Marktprivilegien (i. e. S.), als auch in den werdenden Stadturkunden bald als 'mercatum' und bald als 'forum' bezeichnet[1]. — Die Wochenmärkte werden von den Jahrmärkten und diese von jenen zumeist durch Hinzufügung erläuternder Adjektive unterschieden. So heißt der Wochenmarkt regelmäßig 'forum (bezw. 'mercatum') hebdomadale', der Jahrmarkt 'forum annuale'. — Neben dieser Jahrmarktsbezeichnung taucht bereits 1049 der antike Name 'nundinae' wieder auf, um nun stets neben dem 'forum annuale', solange der lateinische Urkundentext vorwaltet, in Übung zu bleiben[2]. Die beiden Ausdrücke werden nebeneinander völlig gleichbedeutend gebraucht[3]. Vor allem wird durch sie nicht etwa eine Unterscheidung zwischen kürzeren und längeren Märkten gemacht. So wird z. B. als 'forum annuale' der eintägige Markt in Wunstorf, der dreitägige in Essen und der vierzehntägige in Aachen bezeichnet[4]. Auf der anderen Seite

Braunschweig (Lünig XIV, 225—1505); 17 Tage: Schweinfurt (Stein, Monumenta Swinfurtenses 196—1415).

[1] Hegel, Städtewesen 129, erklärt unzutreffend 'mercatus' mit Markt im wirtschaftlichen Sinn, 'forum' mit Markt im Sinne einer Siedlung.

[2] Selten wird auch hier ein 'annuales' hinzugefügt (z. B. Kg. Albrecht I. für Eger bei Böhmer, Acta sel. 575 — 1306).

[3] Daher oft die Wendung 'forum annuale sive nundinae' oder wie in der Jahrmarktsurkunde Karls IV. für Hamburg 1365 (Lünig XIII, 939): 'nundiane annuales, quae alias annuale forum vocantur'.

[4] U.B. der Herzöge v. Braunschweig . . . I, 66 (1287). — Niederrh. U.B. I, 176 (1041). — Hans. U.B. I, 23 (1173).

heißen 'nundinae' der Jahrmarkt am St. Vitustag in Prag, die fünftägigen Märkte in Aldensele und Dülmen, der dreiwöchentliche Heilbronner Jahrmarkt[1]. — Als für den Urkundentext die deutsche Sprache gebräuchlich wurde, sprach man meist von 'Jahrmärkten', daneben von 'Messen'[2]. Auch diese Namen werden im allgemeinen unterschiedslos nebeneinander gebraucht. So heißt neben den zahllosen eintägigen Jahrmärkten des 15. Jahrhunderts auch der vierwöchentliche Stetteldorfer Markt 'Jahrmarkt', während neben vielen langdauernden Messen auch die eintägige 'Jarmeß' von Hanau vorkommt[3].

Daß dem Marktrecht im späteren Mittelalter nur noch eine rein wirtschaftliche Bedeutung zukommt, zeigt auch das Auftauchen der Spezialmärkte. Zwar war auch den früheren Zeiten die Namhaftmachung von Verkaufsgegenständen nicht ganz unbekannt[4]. Aber sie diente nur dazu,

---

[1] Pelzel, Kaiser Karl IV. Bd. II. U.B. 46 (1348). — Mathaeus, De rebus Ultraj. 120 (1049). — Westf. U.B. VIII, 221 (1311). — Lünig XIII, 883 (1288).

[2] Auch Jahrmessen (Ruprecht v. d. Pfalz f. Eßlingen, Lünig XIII, 504 — 1408; K. Friedrich III. f. Hanau, Lünig XI, 528—1468).

[3] Chmel, Reg. Friderici III 3784 (1460); Lünig XI (b) 528 — 1468). — Doch ist eine Gleichstellung von Jahrmarkt und Messe nur im allgemeinen zu konstatieren; bisweilen scheint man doch unter der Messe den durch seine Länge ausgezeichneten Jahrmarkt verstanden zu haben; so wird einmal das Recht verliehen, daß ein 'jarmarckt ein mess fürbass mer sin und von jederman geheißen werden und vierzechen tag aneinandern wären sol' (Gengler, Cod. jur. mun. 645 — 1417). — Die in Westfalen für den Jahrmarkt sonst häufig vorkommende Bezeichnung synodus findet sich in den Markturkunden nicht.

[4] So werden auf dem Merovingermarkt in St. Denis die Zölle der gebräuchlichsten Marktwaren (mell, garantia; vinum) besonders fixiert; ähnlich auf dem Jahrmarkt in Visé (M.G.DD. O II, 308—983): 'quicquid videlicet ex coemptione animalium vel ex omni genere tam vestium quam ferri et metallorum ... possit provenire, ... in jus ... episcopi ... transfundimus'. — Vgl. den Fisch-, Butter-, Eisen-, Kreide-, Holz-, Waid- und Eselsmarkt in Köln bei Keussen, Topographie der Stadt Köln, Bd. 1, S. 158ff.

einige für das Marktzollwesen besonders wichtige Waren hervorzuheben und ähnliche Gesichtspunkte dürften auch im späteren Mittelalter bei gelegentlicher Aufzählung einzelner Artikel mitgewirkt haben[1]. Doch waren in diesen Fällen die angeführten Waren niemals ausschließliche Verkaufsobjekte. Anders bei den eigentlichen Spezialmärkten. Hier wird überhaupt nur mit einer einzigen Ware gehandelt. — Unter den Spezialmärkten stehen die Viehmärkte obenan. Sie erscheinen bereits 1287 in dem Wunstorfer Marktprivileg und sind seitdem sehr häufig[2]. Eine besondere Kategorie dieser Viehmärkte bilden die Pferdemärkte, die vom 14. Jahrhundert an immer wieder besonders in den Territorien verliehen werden; noch im Jahre 1716 gibt der Erzbischof von Köln seiner Stadt Deutz 'drey jährliche Pferdsmärcke'[3]. Alle Sondermärkte haben Jahrmarktscharakter. Daneben ist aber nicht zu übersehen, daß seit dem späteren Mittelalter auch die Wochenmärkte in gewissem Sinne mehr und mehr zu Spezialmärkten werden. Denn mit dem Aufkommen des ständigen Handelsbetriebes in den städtischen Verkaufsläden sanken sie allmählich immer mehr zu der Bedeutung unserer heutigen Lebensmittelmärkte herab. So bestimmt bereits der Graf von Berg bei der Erhebung Mülheims zur freien Marktstadt[4]:

> 'quod ipsi ... statuere poterunt forum bonorum temporalium et mercimoniorum utpote de pane, de vino, de cervisa et de aliis cuiusmodi rebus.'

---

[1] 'ferrum et coreum' Pilsen 1363 (Pelzel, Kaiser Karl IV., Bd. II, U.B. S. 334). — 'Gewerb und Handel mit Weinschenken' (Chmel, Reg. Friderici III, 7241 — 1478).

[2] U.B. der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg I, 66 (1287). — Beispiel aus der neueren Zeit: Leipzig (Lünig XIV (b), 615).

[3] Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgesch. der rhein. Städte, II, 237. — Von den leblosen Waren sind mir Holz und Salz am häufigsten auf Spezialmärkten begegnet.

[4] Niederrh. U.B. III, 189 (1322).

Im Jahre 1367 wird in Zittau ein Wochenmarkt für Brot und Fleisch, im Jahre 1420 in Reichenbach ein solcher für Brot und Salz eingerichtet[1]. Ganz an unser modernes Wochenmarktstreiben erinnert eine Bestimmung von 1627, nach der auf den Neußer Wochenmarkt gebracht werden dürfen 'alle und jede Waaren, als Butter, Keese, Eier, Flachs, Huener, Gense und ... dergleichen mehr'[2].

§ 6.

Das Marktfriedensrecht.

I. Mehr als die dürftigen Angaben über die Markterrichtung fesseln uns die mannigfaltigen Bestimmungen über den Marktfrieden, die mit jenen im wesentlichen den Inhalt der späteren Markturkunde i. e. S. ausmachen. Der Friede erscheint in den Markturkunden und zwar in Verbindung mit dem Banne zuerst im 10. Jahrhundert. Wir haben oben bereits seiner gedacht. Doch muß hier noch einmal des Zusammenhangs wegen auf jene Zeit zurückgegriffen werden. Der Marktfriede hat den Zweck, Handel und Wandel am Markte zu schützen[3]. Er steht unter Königsbann, d. h. es wird über das gewöhnliche Strafmaß hinaus mit der Sechzigschillingsbuße bestraft, wer den Marktfrieden bricht. Unter dem Schutze dieses durch den Bann gewährleisteten qualifizierten Marktfriedens stehen Marktherr (II) und Marktbesucher (III).

II. Der Marktfriede sichert dem Marktherrn den Bestand seines Marktrechtes. Als Friedensstörer kommen hier namentlich die dem Marktgebiet benach-

[1] Altmann, Die Urkk. K. Sigmunds, 6383 — ebenda 4001.

[2] Quellen zur Rechts- und Wirtschaftgesch. der rhein. Städte I, 295.

[3] Das ist gemeingermanische Rechtsüberzeugung; vgl. für die nordgerm. Verh. Karl Lehmann, Kauffriede und Friedensschild in der Festschrift für Konrad v. Maurer.

barten Machthaber in Betracht. Durch diese gegen die nichtberechtigten Großen gerichtete Spitze tritt auch der Marktfriede in gedankliche Verbindung mit der Immunität, die ja ihrem Ursprung nach ebenfalls die Abwehr aller Eingriffe durch nicht berechtigte Dritte bezweckte. Schon die bloße negative Immunität bedeutet daher ins Positive übertragen eine Befriedung des immunen Marktgebietes:

845. St. Chaffre:
'nec ab ullo comite vel misso comitis ab ipso (sc. mercato) aliquid exigatur'[1].

978. Lennick:
'ne ulla persona in supramemorati mercati loco praeter advocatum exigat potestatem'[2].

In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts tritt der in dem Immunitätsbegriff liegende Friedensgedanke insofern schärfer hervor, als das Moment des durch die Friedensstörung bewirkten Rechtsbruches jetzt stärker betont wird. Wurde früher das Ausüben von Hoheitsrechten in dem immunen Gebiet deshalb verboten, weil die einstige Berechtigung dazu für den von Hause dort zuständigen Beamten erloschen war, so jetzt, weil es als Akt roher Gewaltsamkeit, d. h. als Friedensbruch, angesehen wurde:

968. St. Sisino:
'ut nullus dux, marchio, comes, vicecomes, sculdasius, gastaldius etc. ... aliquam violantiam inferre audeat'[3].

1181. Obernkirchen:
'ne quis in villa violentiam aut dominium exerceat preter prepositum'[4].

---

[1] Urk. Pippins II. v. Aquitanien (Bouquet VIII, 357).
[2] Urk. Ottos II. für Nivelles (M.G.DD. O II, 179).
[3] Urk. Ottos I. für Bergamo-St. Sisino (M.G.DD. O I, 364).
[4] Urk. Friedr. I. für Minden-Obernkirchen (Cod. dipl. Anhalt. I, 608).

Die Friedensstörung wird, wie schon oben erwähnt, regelmäßig mit der karolingischen Königsbannbuße gesühnt:

994. Memleben:

'ut nulla dehinc persona magna sive parva ... molestiam inferre presumat, nisi statim ecclesiae regium bannum persolvat'[1].

999. Villingen:

'Et si hoc mercati firmamentum quisquam infringere presumat, se sciat compositurum nostrae rei publicae bannum'[2].

Jedoch blieb man bei der Strafe des Königsbannes für die Friedensverletzung nicht stehen. Vielmehr wurden schon früh die sich seit karolingischer Zeit entwickelnden Hochbußen verwandt, die allmählich bis zum Huldeverlust gesteigert wurden[3]. In späterer Zeit trat dann meist neben die Strafe des Huldeverlustes eine Geldstrafe, durch die die Gnade wieder erkauft werden konnte:

1286. Reichshofen:

'Nulli ergo hominum liceat, hanc paginam infringere ..., quod qui fecerit, offensam se noverit incursurum'[4].

1652. Waldmannshofen:

'und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten (usw.) ..., daß sie gedachte Schultheisen, Bürgermeister, Gericht und Gemein des Fleckens Waldtmannshofen ... an dieser unserer Bewilligung und Erlaubnuß ... keineswegs hindern ..., als lieb einem jeden seye unsere Kayserl. Ungnadt und Straff, darzu ein Poen, nemblich dreißig Marck löthigs Goldts, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, unß halb in unser und des Reichs

[1] Urk. Ottos III. (M.G.DD. O III, 142).

[2] Urk. Ottos III. für Graf Berthold (M.G.DD. O III, 311).

[3] Vgl. hierzu Beyerle, Von der Gnade im deutschen Recht 1910.

[4] Urk. Rudolfs I. für v. Ochsenstein (Schöpflin, Als. dipl. II, 36).

Cammer und den andern halben Theil vielbesagtem Fleckhen Waldtmannshofen unnachläßig zu bezahlen verfallen sein solle'[1].

III. Der Marktfriede wirkt, wie wir oben sahen, nach zwei Seiten hin: er schützt den Marktherrn und den Marktbesucher. Institutsgeschichtlich wichtiger als der eben in seiner Entwicklung geschilderte Schutz des Marktherrn ist der Friede des den Markt besuchenden Kaufmanns. Der Kaufmannsfriede ist bald persönlicher, bald dinglicher Natur. Es ist anzunehmen, daß, wie überall im germanischen Recht, die personalen Momente den Ausgangspunkt bilden, während die dingliche Seite als deren räumlich erfaßter Niederschlag zu gelten hat. Der Kaufmann, der in dem persönlichen Frieden steht, überträgt diesen auf den Marktort, in dem er seine Handelsgeschäfte betreibt (Ortsfriede), auf die Straße, die er zieht (Straßenfriede). Aus Orts- und Straßenfrieden erwächst als dritte Form des dinglichen Friedens der Friede der Bannmeile[2].

1. Die Markturkunden sprechen es deutlich aus, daß die persönlichen Schutzwirkungen zeitlich vorangehen, wie dies bei dem mehr fluktuierenden Charakter der älteren Märkte ohne weiteres nahe liegt. Der Friede erscheint zuerst unter Otto d. G. In den Diplomen Ottos II. und den Urkunden Ottos III. aus der ersten Hälfte seiner Regierung ist er wieder vollständig in Vergessenheit geraten. Dann plötzlich taucht er

[1] Urk. Ferdinands III. für Graf v. Hatzfeld-Gleichen (Lünig XXIII, 1933). — Das Verbot der Friedensstörung wird in späterer Zeit bisweilen durch das Gebot der Friedensförderung ergänzt; z. B. Urk. Ruprechts für Rotenburg (Lünig XIV, 341—1416): 'daß sie die obgenanden Burgermeistere (usw.) ... nicht hindern ..., sondern sie geruwecklich dabey bliben laßen und auch von Unsern und des Heiligen Richs wegen darzu getruwelichen hanthaben, schützen und schirmen'.

[2] Über das Auseinanderfallen der beiden Rechts- und Friedenskreise, des durch Mauer und Wall geschützten inneren und des über die Stadtgrenzen hinausreichenden äußeren Stadtbezirkes, vgl. bezügl. Kölns: Seeliger, Stud. zur älteren Verf.-G. Kölns S. 30.

wieder auf und bildet nun für längere Zeit einen wesentlichen Bestandteil der Markturkunde. In seinem Schutze steht mit der Person des Kaufmanns auch die Kaufmannsware:

946. Meppen:

'pacemque firmissimam teneant aggredientes et regredientes et ibi manentes'[1].

999. Villingen:

'ut cuncti, qui illud . . . mercatum visitare cupiant, secure et cum totius tranquillitatis pace eant et redeant et sine injusto quolibet dampno negotium suum excolant, scilicet comparando, emendo, vendendo'[2].

1166. Aachen:

'omnes quoque ad has nundinas venientes vel inde redeuntes vel ibidem commorantes in rebus et personis firmam pacem habeant'[3].

2. Seitdem sich um die Mitte des 11. Jahrhunderts das Marktprivileg in die Markturkunde i. e. S. und die Marktfreiungsurkunde auseinanderspaltet, bleibt regelmäßig nur in der ersteren der personale Marktfriede bestehen. Es ist ja auch sehr erklärlich, daß gerade in diesen vor allem der Einrichtung fluktuierender Märkte dienenden Urkunden für die Sicherung des reisenden Kaufmanns Sorge getragen wird. Unter diesen Privilegien sind es vor allem die Jahrmarktsurkunden, die fast immer des Friedens gedenken. Denn weniger noch als das Wochenmarktsleben konnte der Jahrmarktsverkehr des königlichen Schutzes entbehren. Ist also, wie gesagt, für die Marktprivilegien i. e. S. die Erwähnung des Friedens die Regel, so für die Marktfreiungsurkunden sein Fehlen. Wo diese ihn aber erwähnen, da hat er fast stets dingliche Wirkung. Steht doch auch der Marktort in diesen Privi-

[1] Urk. f. Corvey (M.G.DD. O I. 77).
[2] M.G.DD. O III. 311.
[3] Priv. Friedr. I. (Niederrh. U.B. I, 412).

legien im Vordergrund! Das erste Beispiel eines dinglichen Ortsfriedens bringt eine Urkunde Konrads III. aus dem Jahre 1151, in der dem Kloster Walburg die Gründung der Marktfreiung Durrinbach eingeräumt wird:

'Eidem villae et foro pacem ... sancxtimus'[1].

Eine sehr schöne Verleihung des dinglichen Friedens findet sich in einer Urkunde für Monte S. Vito (1177):

'Jubemus etiam, ut tanta securitas pacis per terminos et stratas eiusdem loci habeatur, ut nemo rapinam, insultum, violentiam ibidem cuiquam ... inferre praesumat'[2].

Persönlicher und dinglicher Friede zugleich wird dem Markte der Herren von Monteacuto durch Otto IV. zugesichert (1210):

'Ut nullus homo ... praesumat jam dictum forum et personas ad ipsum euntes seu redeuntes offendere ullo modo vel impedire'[3].

3. Wie der Kaufmann seinen persönlichen Frieden auf den Marktort überträgt, so auch auf die Straßen. Daher stehen auch diese im besonderen Schutze des Königs, sind „Königsstraßen". Der Friede der Straßen wird durch das Geleite gewährleistet[4]. Seitdem das Geleitsrecht in den Urkunden erscheint, ist es mit dem Friedensrechte aufs engste verbunden, zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1173, in der Friedrich I. den Kaufleuten von Flandern den

[1] Böhmer, Acta sel. 92.

[2] Böhmer, Acta sel. 134.

[3] Gammurini, Istor. delle fam. nob. Tosc. I, 220.

[4] Die neueste Arbeit über das Geleitsrecht stammt von Haferlach (in Hans. Geschichtsblätter 1914, Heft 1). Er scheidet scharf das spezifisch städtische Geleitsrecht innerhalb des Weichbildes der Stadt und das landesherrliche Geleitsrecht auf den Landstraßen. Das erstere, das H. vorzüglich behandelt, erwächst aus dem Stadtfrieden (vgl. unser Ortsfriedensrecht oben S. 350, 2). Mit dem letzteren haben wir es hier zu tun.

Besuch der großen Messen von Aachen und Duisburg empfiehlt:

'mercatores sub nostro conductu salvis rebus et personis habebunt ascensum et descensum in Reno et in aliis aquis sive terris'[1].

Seit dieser Zeit hat sich das Geleitsrecht in den Markturkunden dauernd erhalten. Einige Beispiele seien hier angeführt:

1245. Bamberg:

'quatenus statutis loco et tempore sub ... ducatu ... conveniant'[2].

1287. Wunstorf:

'ut ducatum nostrum omnes ipsum (sc. mercatum) frequentantes habeant'[3].

1408. Eßlingen:

'und sollen auch alle ..., siz sin Arm oder Reiche, die diselben Jar-Messe ... suchent, ... in unserm ... Geleide sin'[4].

1521. Nördlingen:

'deßgleichen [sollen] alle die, so dieselben Jahrmeßen besuchen, darzu und darvon zihen, mit ihren Kauffmannschafften, Waaren, Haaben undt Guetern ... Schutz, Schirm und Glait haben'[5].

Das Marktfriedens- und Marktgeleitsrecht erlitt nun aber aus naheliegenden Gründen eine doppelte Einschränkung, die jedoch seinem eigentlichen Wesen keinen Abbruch tun konnte. Einmal mußte es sich auf die Dauer, besonders bei der Durchführung von Prozessen als unmöglich herausstellen, dem Kaufmann auf der ganzen Marktreise den Frieden zu halten. Wie ließ sich Anfang und Ende feststellen bei Reisen, die häufig ohne Rück-

---

[1] Hans. U.B. I, 23 (1173).

[2] Urk. Friedr. II. (Mon. Boica XXXI (a), 580).

[3] Urk. des Grafen von Roden (U.B. der Herzoge von Braunschweig u. Lüneburg I, 66).

[4] Urk. Ruprechts (Lünig XIII, 504).

[5] Urk. Karls V. (Lünig, XIV (a) 42).

kehr an den Heimatsort von Markt zu Markt gemacht wurden? Hier mußte eine Einschränkung stattfinden: man mußte Frieden und Geleit räumlich oder zeitlich begrenzen. — Und zweitens: man würde nicht einen wirklichen Frieden gewährt haben, hätte man jedem Marktbesucher das Geleite zugebilligt: notorische Verbrecher mußten füglich aus dem allgemeinen Frieden ausgeschlossen bleiben.

Demgemäß wird in den Markturkunden hin und wieder ausdrücklich bestimmt, daß Frieden und Geleit nicht unbedingt, sondern nur mit räumlich-zeitlicher oder persönlicher Beschränkung zugebilligt werde. Beide Formen der Beschränkung bringt schon die allerdings unechte Urkunde Kaiser Friedrichs I. für die Herren von Locarno[1]:

> 'mercatum in loco Lucarni habere eis concedimus; ... omnibus ad ipsum mercatum venientibus, ibidem [tribus] diebus ante et tribus diebus post veniendo, manendo et redeundo pacem firmam et securitatem auctoritate banni nostri firmiter indicimus, ita quod res et personae omnium eorum ad mercatum pro mercatu venientium salve et secure permaneant exceptis latronibus et malefactoribus, quos omnes ab ista pace removemus et excludimus'.

Dieses Privileg ist das einzige, in dem die räumlich-zeitliche und die persönliche Beschränkung gleichzeitig vorkommen.

a) Die räumlich-zeitliche Marktfriedensbeschränkung begegnet während des ganzen späteren Mittelalters und bis in die neuere Zeit hinein, ist aber niemals häufig. Einige Beispiele seien mitgeteilt. Lediglich räumlich wird der Friede des Marktes Andlau beschränkt:

---

[1] Böhmer, Acta sel. 163 (1155—1190). B. bezweifelt die Echtheit der Urkunde wegen der auffallenden Datierung und der Festlegung der Marktzeit auf einen Monatstag (in omni mense tria [tertia] videlicet die post kalendas cuiuslibet mensis). — Als weiteres für die Unechtheit zeugendes Moment können wir die sonst nicht wieder vorkommende doppelte Beschränkung des Marktfriedens hinzufügen.

'licentiam dedimus construendi mercatum ...; praecipientes itaque, ut omnes homines in eiusdem loco mercati invicem negotiantes pacem ... in circuitu per spatium milliarii ... teneant'[1].

Interessant ist die zugleich räumliche und zeitliche Beschränkung des Neußer Wochenmarktfriedens:

'wir ... erloven ..., dat si ... alle wechen einen frien mact haven sullen ...; wilche friheit alle wechen des gudestages als die clock dri uren geslagen hait nae mittage anghain ind so voirt duren (soll) ... bis up den neisten donrestage dairnae volgende zo sonnenundergange; also dat alremallich, id si man of frouve, van der tzijt an, dat (die) friheit angeit, bis zo uisgange der friheit ein vri strack geleide vur alle gebreche haven ind velich ind ungeletzt gain, stain, wandeln, sin ind verkeren mogen binnen unser stat ind banmilen van Nuysse'[2].

Vielleicht noch am häufigsten ist die bloß zeitliche Friedensbeschränkung:

1360. Dünckelsbühl:

'und darumb wolden wir ... (ihnen) ein sunder Gnad tun ..., so daz (sie) ... zu Dünckelsbühl fürbaz einen ewigen Jar-Marckt und ein jerlich Messe ... halten (dürfen) in sulcher Mazze, daz sie und alle Umbesezzen und andere Lüte, die zu demselben Jar-Marckt faren werden, zwelff Tag vor Pfingsten anzeheben, vier Tag dahin zu komen und gantzer 8 Tag ... an der Stet zu beleiben und ire Gescheffte kauff- und verkauffend zu tun und ... ander vier Tag von danne zu faren ... die ... Freiheit haben'[3].

1505. Braunschweig:

'daß zu solchen Jahr-Märckten ... alle die, so dieselbe mit ihren Kauffmann-Schätzen ... besuchen, darzu und davon ziehen, in der obbestimten Zeit der Jahrmärckt, auch 10 Tage

[1] Urk. Heinrichs II. (M.G.DD. H. II 79 — 1004). — Ebenso in Urk. Karls IV. für Wolfstein-Alersberg (Böhmer, Reg. VIII, 7422 — 1375).

[2] Urk. des Erzbischofs Dietrich von Cöln v. J. 1449 (Quellen zur Rechts- u. Wirtschaftsgesch. der rhein. Städte I, 129).

[3] Urkunde Karls IV. (Lünig XIII, 460 — 1360).

vor Eingang und zehen Tage nach Ausgang ... Gnad, Freyheiten, Recht, Fried, Geleit, Schutz, Schirm und Gewohnheit haben, gebrauchen und geniessen sollen'[1].

b) Die persönliche Beschränkung erscheint, von der oben angeführten Locarnoer Urkunde abgesehen, erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts, d. h. zu der Zeit, als nach dem Zerfall der alten Reichsgewalt und vor der Aufrichtung einer starken territorialen Landeshoheit die allgemeine Rechtsunsicherheit ihren Höhepunkt erreichte. In den Jahrhunderten der Vehme und der Landfrage findet bei der Marktfriedenssetzung die Verbrecherklausel häufig ihre Stelle, um im 16. Jahrhundert, als geordnetere Verhältnisse eintraten, wieder zu verschwinden:

1287. Wunstorf:

'Ducatum nostrum omnes ipsum (sc. annuale forum) frequentantes habeant ... exceptis proscriptis'[2].

1373. Krefeld:

'quod universi ... ad nundinas ... accedentes ibique ... morantes et recedentes abinde ab omni molestia ... tuti omnimoda pace et securitate gaudeant pacifice et quiete illis duntaxat exceptis, qui per constitutiones et banna opidi supradicti ab eo ... sunt ... relegati seu qui opidum idem vel eius opidanos per maleficia, rapinas, incendia vel alias insolencias enormiter deliquerunt'[3].

1406. Rotenburg:

'ußgenomen, daß die obgenannt Gnade und Friheit dieben, dupen, mordern, nottzogern, felschern und

[1] Urk. Maximilians I. (Lünig XIV, 225). — Weitere Fälle der räumlich-zeitlichen Marktfriedensbeschränkung: z. B. Urk. des Grafen von Berg f. Solingen, Niederrh. U.B. III, 754 (1374); Urk. Maximilians II. für Schw. Hall-Jltzhofen, Lünig XIII, 920 (1570).

[2] Urk. des Grafen v. Roden (U.B. der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg I, 66.).

[3] Urk. Karls IV. für den Grafen von Meurs (Niederrh.U.B. III, 644).

den, die by geverlicher maße oder unrechtem Gewichte funden wurden oder die yemant an seinem Libe oder Gut freventlichen beschedigen, nicht ... zu Helffte kommen soll'[1].

1521. Nördlingen:

'außgenommen die sich nicht glaitlich hielten oder Bezallung in den Meßen zu thun verschrieben weren'[2].

4. Jeder Marktplatz, jeder Marktort steht im dinglichen Ortsfrieden. Jede zum Markte hinführende oder von ihm fortführende Straße ist durch den dinglichen Straßenfrieden geschützt, und es ist natürlich und ergibt sich zudem aus der zeitlichen und räumlichen Geleitsbeschränkung, daß dieser Straßenfriede in der Nähe der Marktorte am intensivsten wirkt. Vom Marktorte aus pflegte bis zum ersten Meilensteine hin auf allen Straßen dieser intensivere Friede zu reichen. Indem sich nun von Ort und Straße der Friede auf das dazwischen liegende Gebiet ausdehnte, entstand ein Friedenskreis mit dem Marktort als Mittelpunkt, mit der Meile als Radius: die Bannmeile[3].

a) Die Bannmeile ist also ihrem Ursprung nach dingliches Friedensgebiet. Geschützt wird anfänglich in gleicher Weise wie bei dem gewöhnlichen Orts- und Straßenfrieden die ungestörte Ausübung des Marktrechts durch Marktherrn und Marktbesucher. So wird ein Marktgebiet, wenn auch noch nicht in der später typischen Form der Bannmeile, festgelegt in der Allensbacher Markturkunde Eckehards von Reichenau:

'Imperiale bannum ... persolvant, qui furtum rapinam invasionem lesionem molestationem percussionem involationem infra terminum eiusdem oppidi facere presumpserint. Est autem

[1] Urk. Ruprechts (Lünig XIV, 341).

[2] Urk. Karls V. (Lünig XIV (a) 42).

[3] Natürlich sind die Grenzen stets flüssig. So kommt z. B. in fränkischer Zeit auch einmal das Wort conductus in der Bedeutung Bannmeilenbezirk vor (E. Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt in der Festgabe für v. Maurer 1894, S. 429).

terminus ob orientali plaga quousque ab oppido ingrediatur silva ad Azenhus, a meridie medietas laci, ab occidente vallum caenolentum ad Husen, ab aquilone rivulus Svarzanbach'[1].

Bei dem Bannmeilenrecht trat nun aber hinsichtlich des Begriffes der ungestörten Marktausübung früh eine eigentümliche Verengerung ein. Denn das Bannmeilenrecht richtet seine Spitze bald nicht mehr gegen die Friedensstörung durch die politischen Angriffe der benachbarten Großen oder die Delikte gemeiner Verbrecher, sondern gegen den Abbruch, der dem Marktverkehr durch die Neugründung lästiger Konkurrenzmärkte erwuchs.

Das Bannmeilenrecht in dieser seiner älteren Form erscheint zum ersten Male schon im Jahre 994. Allerdings ist hier das Bannmeilengebiet noch nicht durch den Meilenradius, sondern durch Grenzangabe bestimmt:

'huncque mercatum ... illis perdonavimus ...; nec quisquam infra hos terminos: ab orientali plaga ad occidentalem, a Sala dico usque Queccacam, in australi latere ad aquilonare de Unstrod et Holmana usque Badam fluvios et paludem quae ex Oschereslevo tendit usque Hornaburhc ullatenus alium (ut) aliquem promovendo exerceat ...; exceptis igitur his, quae priusquam istud inciperet praeceptum locis legaliter constructa esse cernuntur ..., quorum et nomina ... subtus scribere praecepimus: in oriente Isleno, in austro Uualahusun, Radolforrth, Hazanaroth, in occidenti Hauerstedi, Saliganstedi'[2].

Ein eigentliches Bannmeilengebiet bringen uns zwei Urkunden aus den Jahren 1292 und 1336:

'non debet esse forum ebdomadale juxta Neuenburg infra unum miliare'[3].

'daz nieman dhein Tavern haben sol noch furbas mit nichte machen umb Tunfelt in einer Meil an sein wizzen und wort

[1] Altmann-Bernheim S. 388.

[2] Urk. Ottos III. für das Servatiuskloster in Quedlinburg (M.G.DD. O III. 155).

[3] Urk. Adolfs für Neuenburg i. Br. (Günderode, Werke I, 121).

oder ander seiner Burger, die da siczzen; es were dann, daz ieman biz her Tavern von alter gewonheit ... gehabt hett'[1].

b) Dann aber plötzlich bricht diese Entwicklung ab: Das ältere Bannmeilenrecht wird durch das jüngere abgelöst. Beiden gemeinsam ist das Verbot der Anlage eines Konkurrenzmarktes in der Bannmeile. Ist aber bei dem älteren Bannmeilenrecht Mittelpunkt des Bannmeilenbezirkes der privilegierte Marktort, so bei dem jüngeren jede um den privilegierten Marktort im Umkreis einer Meile bereits bestehende Marktsiedlung. Das ältere Bannmeilenrecht wurde also zugunsten der durch das Marktprivileg neu zu gründenden, das jüngere zugunsten der bestehenden Märkte verliehen; das ältere richtete seine Spitze gegen die Errichtung neuer Märkte in der Zukunft, das jüngere gegen den im Augenblick durch das Marktprivileg zur Entstehung kommenden Markt. Für den mit dem Marktrecht auszustattenden Ort ist also aus dem einstigen Vorrecht eine böse Beschränkung geworden. Zwar geht diese nicht so weit, daß eine Ortschaft, die auf Meilenweite einem Marktort benachbart war, überhaupt des Marktrechts nicht teilhaftig werden konnte — das hätte dem Sinne des älteren Bannmeilenrechts entsprochen —: wurde aber eine solche Ortschaft mit dem Marktrecht bedacht, so durfte sie es nur an den Tagen ausüben, an denen in der Nachbarschaft ein Markt nicht abgehalten wurde:

1361. Leupoltiz:

'quod liceat ... forum septimanale incidere, ... sic tamen, quod forum huius modi nostris civitatibus et locis circum vicinis a dicto tuo opido ad unum militare (!) distantibus ullum penitus generet dispendium seu gravamen'[2].

---

[1] Urk. Ludwigs d. B. für von Schlüsselberg-Tunfelt (Paul Oesterreicher, Neue Beiträge zur Gesch. 1, 4.).

[2] Urk. Karls IV. für v. Creuzburg-Leupoltiz (Glafey, Anecdotorum collectio 523).

In den Marktprivilegien des 15. Jahrhunderts und der späteren Zeit wird zum Schutze für die großen bereits bestehenden Jahrmärkte häufig der Radius des Bannmeilenkreises erheblich vergrößert; Längeneinheit bleibt jedoch auch jetzt noch die Meile[1]. Es finden sich Bannmeilenbezirke von zwei, drei, vier, ja von zehn und fünfzehn Meilen Radius:

1500. Wallerstein:

'erlauben ihme ..., daß er und seine Erben ... in ... seinem Marck Wallerstein zween Jahr-Märckt ... und darzu einen Wochen-Marckt ... aufrichten ... sollen ...; doch andern Städten, Märck und Dörffern in zweyen Meil-Wegs um denselben Marck Wallerstein an ihren Jahr- und Wochen-Märcken ... unschädlich'[2].

1475. Herford:

'wir haben ... ihnen auch darzu jährlichen auf S. Lucas-Tag ein freyen Jahrmarck 8 Tag nechst nach einander wehrend aufzurichten ... erlaubet; und ... alle Gnad, Freyheit und gute Gewohnheit gegeben, die andere Städte und Jahrmärcke in zehen Meil Wegs darumb gelegen haben...; von allermänniglich ungehindert, doch denselben Städten an ihren Jahrmärcken ... unschädlich'[3].

---

[1] Die Meile als Längenmaß verstand sich für die damalige nach Meilen rechnende Zeit schon von selbst. Doch sei darauf hingewiesen, daß auch die Meile als die Mindestentfernung zwischen zwei Märkten schon sehr alt ist, z. B. Sachsenspiegel III § 66, 1.

[2] Urk. Maximilians I. für den Grafen von Oettingen (Lünig XXII, 771).

[3] Urk. Friedrichs III. für Herford (Lünig XIV (b) 534). — Drei Meilen z. B.: Urk. Sigmunds f. d. v. Hirssborn, bei L. Baur, Urk. zur hess. Gesch. IV, 48 (1417); 4 Meilen: Urk. Friedrichs III. f. d. Murbacher Klosterorte Uffholz u. St. Thamarin, Schöpflin, Als. dipl. II, 413 (1480); 15 Meilen: Urk. Maximilians I. f. Leipzig, Lünig XIV, 601 (1507).